



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2009/0099(COD)

31.3.2010

ÄNDERUNGSANTRÄGE 71 - 227

Entwurf eines Berichts

Arlene McCarthy

(PE439.301v01-00)

zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2009)0362 – C7-0096/2009 – 2009/009(COD))

AM\810035DE.doc

PE439.967v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 71
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Kontrolle des Risikoverhaltens von Einzelpersonen entgegenzuwirken, sollten die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG ergänzt und Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für all die Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirkt, Vergütungsgrundsätze und –praktiken festzulegen und anzuwenden, die mit einem wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Kontrolle des Risikoverhaltens von Einzelpersonen entgegenzuwirken, sollten die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG ergänzt und Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für all die Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirkt, Vergütungsgrundsätze und –praktiken festzulegen und anzuwenden, die mit einem wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen. ***Zu diesen Kategorien von Mitarbeitern sollten zumindest die Geschäftsleitung, die Risikokäufer und die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter gehören, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung einschließlich ihrer Pensionsansprüche in derselben Einkommensstufe befinden.***

Or. en

Begründung

Die Vergütungsstrukturen sollten auch jene Mitarbeiter betreffen, deren Gesamtvergütung mit derjenigen der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen vergleichbar ist, da ihre Handelstätigkeiten zu einem ernsthaften Risiko für ein Kreditinstitut werden können, wie dies beim Zusammenbruch der Barings Bank deutlich wurde.

Änderungsantrag 72
Dan Jørgensen, Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Kontrolle des Risikoverhaltens von Einzelpersonen entgegenzuwirken, sollten die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG ergänzt und Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für all die Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirkt, Vergütungsgrundsätze und –praktiken festzulegen und anzuwenden, die mit einem wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Kontrolle des Risikoverhaltens von Einzelpersonen entgegenzuwirken, sollten die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG ergänzt und Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für all die Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirkt, Vergütungsgrundsätze und –praktiken festzulegen und anzuwenden, die mit einem wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen. ***Zu diesen Kategorien sollten zumindest die Geschäftsleitung, die Risikokäufer und die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen gehören.***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit erscheint es sinnvoll, wenigstens teilweise zu erläutern, welche Mitarbeiterkategorien von den Vergütungsbestimmungen betroffen sind.

Änderungsantrag 73
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da die übermäßige, unvorsichtige Übernahme von Risiken die finanzielle Solidität von Finanzinstituten untergraben

Geänderter Text

(4) Da die übermäßige, unvorsichtige Übernahme von Risiken die finanzielle Solidität von Finanzinstituten untergraben

und das Bankensystem destabilisieren kann, ist es wichtig, dass die neuen Vorschriften für Vergütungspolitik und -praxis einheitlich angewandt werden. Um zu gewährleisten, dass die Vergütungsstruktur einzelnen Personen keinen Anreiz zur übermäßigen Risikoübernahme gibt und mit der Risikobereitschaft, den Werten und den langfristigen Interessen des Instituts in Einklang steht, sollten zentrale Grundsätze für eine solide Vergütung festgelegt werden. Um zu gewährleisten, dass die Gestaltung der Vergütungspolitik Teil des Risikomanagements des Finanzinstituts ist, sollte das Leitungsorgan (Aufsichtsorgan) jedes Kreditinstituts oder jeder Wertpapierfirma die anzuwendenden allgemeinen Grundsätze festlegen und sollte die Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich einer unabhängigen internen Prüfung unterzogen werden.

und das Bankensystem destabilisieren kann, ist es wichtig, dass die neuen Vorschriften für Vergütungspolitik und -praxis einheitlich angewandt werden **und alle Aspekte der Vergütung einschließlich Gehälter und Pensionen umfassen**. Um zu gewährleisten, dass die Vergütungsstruktur einzelnen Personen keinen Anreiz zur übermäßigen Risikoübernahme **oder zur Gefahr eines systematischen Fehlverhaltens** gibt und mit der Risikobereitschaft, den Werten und den langfristigen Interessen des Instituts in Einklang steht, **wobei gleichzeitig dessen Größe, interne Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität seiner Tätigkeiten hinreichend berücksichtigt werden müssen**, sollten Grundsätze für eine solide Vergütung festgelegt werden. Um zu gewährleisten, dass die Gestaltung der Vergütungspolitik Teil des Risikomanagements des Finanzinstituts ist, sollte das Leitungsorgan (Aufsichtsorgan) jedes Kreditinstituts oder jeder Wertpapierfirma die anzuwendenden allgemeinen Grundsätze festlegen und sollte die Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich einer unabhängigen internen Prüfung unterzogen werden.

Or. en

Begründung

Die Vergütungsstrukturen müssen alle Aspekte der Vergütung umfassen, nicht nur Bonuszahlungen, da andernfalls Möglichkeiten geschaffen werden, die Maßnahmen zu umgehen. Ebenso sollten die Vergütungsstrukturen in einem angemessenen Verhältnis zum Kreditinstitut stehen.

Änderungsantrag 74 Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da die übermäßige, unvorsichtige Übernahme von Risiken die finanzielle Solidität von Finanzinstituten untergraben und das Bankensystem destabilisieren kann, ist es wichtig, dass die neuen Vorschriften für Vergütungspolitik und – praxis einheitlich angewandt werden. Um zu gewährleisten, dass die Vergütungsstruktur einzelnen Personen keinen Anreiz zur übermäßigen Risikoübernahme gibt und mit der Risikobereitschaft, den Werten und den langfristigen Interessen des Instituts in Einklang steht, sollten zentrale Grundsätze für eine solide Vergütung festgelegt werden. Um zu gewährleisten, dass die Gestaltung der Vergütungspolitik Teil des Risikomanagements des Finanzinstituts ist, sollte das Leitungsorgan (Aufsichtsorgan) jedes Kreditinstituts oder jeder Wertpapierfirma die anzuwendenden allgemeinen Grundsätze festlegen und sollte die Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich einer unabhängigen internen Prüfung unterzogen werden.

Geänderter Text

(4) Da die übermäßige, unvorsichtige Übernahme von Risiken die finanzielle Solidität von Finanzinstituten untergraben und das Bankensystem destabilisieren kann, ist es wichtig, dass die neuen Vorschriften für Vergütungspolitik und – praxis einheitlich angewandt werden. Um zu gewährleisten, dass die Vergütungsstruktur einzelnen Personen keinen Anreiz zur übermäßigen Risikoübernahme gibt und mit der Risikobereitschaft, den Werten und den langfristigen Interessen des Instituts ***sowie mit den gesellschaftlichen Anforderungen an den Finanzsektor*** in Einklang steht, sollten zentrale Grundsätze für eine solide Vergütung festgelegt werden. Um zu gewährleisten, dass die Gestaltung der Vergütungspolitik Teil des Risikomanagements des Finanzinstituts ist, sollte das Leitungsorgan (Aufsichtsorgan) jedes Kreditinstituts oder jeder Wertpapierfirma die anzuwendenden allgemeinen Grundsätze festlegen und sollte die Vergütungspolitik mindestens einmal jährlich einer unabhängigen internen Prüfung unterzogen werden.

Or. de

Begründung

Der Finanzsektor hat die Aufgabe, sowohl die unterschiedlichen Bereiche der Wirtschaft, den öffentlichen Sektor als auch die Bürgerinnen und Bürger mit den für das Funktionieren einer Gesellschaft notwendigen Finanzdienstleistungen zu versorgen.

Änderungsantrag 75 **Jean-Paul Gauzès**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 4 a (neu)**

(4a) Mit dieser Richtlinie werden vollständig angeglichenen Grundsätze der Vergütungspolitik festgelegt. Diese Grundsätze der Vergütungspolitik sollten in der gesamten Europäischen Union gleichermaßen gelten, da jede Abweichung zwischen den Mitgliedstaaten zu einer Regelungswillkür zu Gunsten weniger strenger Rechtsordnungen führen kann. Da mit diesen Grundsätzen der Vergütungspolitik bezweckt wird, die Umsetzung der vom G20 übernommenen und vom Rat für Finanzstabilität am 25. September 2009 ausgegebenen Grundsätze für eine vernünftige Vergütungspraxis sicherzustellen, sollte die Kommission diese Grundsätze der Vergütungspolitik regelmäßig überprüfen, wenn die Grundsätze des Rates für Finanzstabilität abgeändert werden oder Drittstaaten, die Mitglied im G20 sind, diese Grundsätze nicht anwenden.

Or. en

**Änderungsantrag 76
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)**

(4a) Mit dieser Richtlinie werden zentrale Mindestgrundsätze der Vergütungspolitik festgelegt. Diese Grundsätze sollten so angewandt werden, dass sie der Art, dem Gegenstand, der Komplexität und dem Risiko der Tätigkeiten sowie dem Umfang und der internen Struktur des jeweiligen Finanzinstituts oder der jeweiligen Wertpapierfirma angepasst sind. Mit

dieser Richtlinie sollte nicht ausgeschlossen werden, dass Mitgliedstaaten strengere oder zusätzliche Anforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vorsehen, die in Bezug auf ihre Größe, ihre interne Organisation sowie auf die Art, den Gegenstand und die Komplexität ihrer Tätigkeiten von erheblicher Bedeutung sind, oder dass sie im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung einzelner Banken strengere innerstaatliche Maßnahmen erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit dieser Richtlinie werden zentrale Mindestgrundsätze der Vergütungspolitik festgelegt. Diese Grundsätze sollten so angewandt werden, dass sie der Art, dem Gegenstand, der Komplexität und dem Risiko der Tätigkeiten sowie dem Umfang und der internen Struktur des jeweiligen Finanzinstituts oder der jeweiligen Wertpapierfirma angepasst sind. Mit dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, gemeinsame Maßnahmen umzusetzen, mit denen gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vicky Ford

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit dieser Richtlinie werden zentrale Mindestgrundsätze der Vergütungspolitik festgelegt. Diese Grundsätze sollten so angewandt werden, dass sie der Art, dem Gegenstand, der Komplexität und dem Risiko der Tätigkeiten sowie dem Umfang und der internen Struktur des jeweiligen Finanzinstituts oder der jeweiligen Wertpapierfirma angepasst sind. Die Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit anwenden und dabei die Risiken der einzelnen Institute berücksichtigen.

Or. en

**Änderungsantrag 79
Udo Bullmann**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission sollte die Grundsätze der Vergütungspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, vorhandene Schlupflöcher zu schließen, sowie der Effizienz, der Umsetzung und der Durchsetzung der Grundsätze und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung bis Dezember 2012 überprüfen. Ebenso sollte die Kommission Bonuskonzentrationen sowie die Beziehung zwischen den für ihre Entstehung herangezogenen Berechnungsverfahren und einem übermäßigen Risikoverhalten im Einzelnen untersuchen.

Änderungsantrag 80
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission sollte die Grundsätze der Vergütungspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, vorhandene Schlupflöcher zu schließen, sowie der Effizienz, der Umsetzung und der Durchsetzung der Grundsätze und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung bis Dezember 2012 überprüfen.

Or. en

Begründung

Die Diskussion über eine angemessene Vergütungspolitik schreitet rasch voran, weshalb eine kurze Überprüfungsfrist angemessen erscheint, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Anpassungen frühzeitig geprüft werden können.

Änderungsantrag 81
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Vergütungspolitik sollte darauf abzielen, die persönlichen Ziele der Mitarbeiter mit den langfristigen Interessen des betreffenden Kreditinstituts oder der betreffenden Wertpapierfirma in Einklang zu bringen. Die Bemessung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sollte auf den längerfristigen Erfolg abstellen und den

(5) Die Vergütungspolitik sollte darauf abzielen, die persönlichen Ziele der Mitarbeiter mit den langfristigen Interessen des betreffenden Kreditinstituts oder der betreffenden Wertpapierfirma in Einklang zu bringen. Die Bemessung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten sollte auf den längerfristigen Erfolg abstellen und den

dabei noch ausstehenden Risiken Rechnung tragen. Um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf den längerfristigen Erfolg abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über den Geschäftszyklus des Unternehmens verteilt ist, sollte die Erfolgsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen, z.B. **alle drei bis fünf Jahre** erfolgen.

dabei noch ausstehenden Risiken Rechnung tragen. Um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf den längerfristigen Erfolg abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über den Geschäftszyklus des Unternehmens verteilt ist, sollte die Erfolgsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen, z.B. **über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren**, erfolgen. **Um die Anreize noch genauer auszurichten, sollten die unter diese Anforderungen fallenden Pensionsrückstellungen aller Mitarbeiter als nachrangige Verbindlichkeiten des Kreditinstituts geführt werden.**

Or. en

Begründung

Total remuneration must be tackled, not just bonuses. Accordingly, pension allocations should be held as subordinated debt since this will align long-term incentives with the performance of the credit institution and reduce unnecessary risk-taking because, in the event of a collapse, the subordinated debt will be used to absorb losses. An additional benefit is the strengthening of the capital base since subordinated debt can qualify as capital, thereby establishing a direct link between remuneration and capital strength.

Five years is an appropriate minimum period to reflect the business cycle.

Änderungsantrag 82 **Arlene McCarthy**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Um die Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft zu mindern, sollten Bonuszahlungen einen kleineren Teil der Gesamtvergütung darstellen. Das Gehalt eines Angestellten muss dabei einen so hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellen, dass eine in jeder Hinsicht flexible Bonuspolitik möglich ist und

gegebenenfalls auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Or. en

Begründung

Mit den in diesem Bericht dargelegten Vergütungsgrundsätzen soll die Risikokomponente in der Vergütungspolitik der Unternehmen besser geregelt werden. Wenn jedoch die Bonuszahlung der beherrschende Teil des Vergütungspakets eines Angestellten ist, so bleibt damit ein wichtiger Anreiz bestehen, um kurzfristige Gewinne anzustreben und die mit der Handelstätigkeit verbundenen Risiken herunterzuspielen. Im Sinne einer Art Rücklaufsperrung zu Gunsten der anderen in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen muss deshalb gewährleistet werden, dass die Gesamthöhe der flexiblen Vergütung nicht den größten Teil der Gesamtvergütung ausmacht.

Änderungsantrag 83 Dan Jørgensen, Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gegebenenfalls bestehende Rechte der Sozialpartner **bei Tarifverhandlungen sollten** von den Bestimmungen über die Vergütung unberührt bleiben.

Geänderter Text

(7) Die in den Verträgen garantierte umfassende Ausübung der Grundrechte, insbesondere das Recht der Sozialpartner, **gemäß innerstaatlichem Recht und innerstaatlichen Gepflogenheiten Tarifvereinbarungen abzuschließen und durchzusetzen, sollte** von den Bestimmungen über die Vergütung unberührt bleiben.

Or. en

Begründung

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass eine eindeutige Bezugnahme auf wesentliche Grundrechte vorliegt und dass die Rechte der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen präziser angesprochen werden.

Änderungsantrag 84

Udo Bullmann

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Um eine rasche und wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden ebenfalls finanzielle oder andere Maßnahmen oder Sanktionen verhängen dürfen, wenn gegen eine Anforderung der Richtlinie 2006/48/EG verstoßen wird, wie die Anforderung, wonach die Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sein muss. Diese Maßnahmen und Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(8) Um eine rasche und wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden ebenfalls finanzielle oder andere Maßnahmen oder Sanktionen verhängen dürfen, wenn gegen eine Anforderung der Richtlinie 2006/48/EG verstoßen wird, wie die Anforderung, wonach die Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sein muss. Diese Maßnahmen und Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
Um eine schlüssige Herangehensweise und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte die Kommission die Umsetzung dieser Bestimmung in Bezug auf die unionsweite Übereinstimmung zwischen den Maßnahmen und Sanktionen überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge, auch in Bezug auf die erforderliche Einführung strengerer Sanktionen, vorlegen.

Or. en

**Änderungsantrag 85
Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um eine wirksame Beaufsichtigung der durch unangemessene Vergütungsstrukturen bedingten Risiken zu gewährleisten, sollte die Vergütungspolitik und –praxis der Kreditinstitute und

Geänderter Text

(9) Um eine wirksame Beaufsichtigung der durch unangemessene Vergütungsstrukturen bedingten Risiken zu gewährleisten, sollte die Vergütungspolitik und –praxis der Kreditinstitute und

Wertpapierhäuser in die aufsichtliche Überprüfung nach der Richtlinie 2006/48/EG einbezogen werden. Bei dieser Überprüfung sollten die Aufsichtsbehörden bewerten, ob diese Vergütungspolitik und –praxis die betreffenden Mitarbeiter zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken animieren könnte.

Wertpapierhäuser in die aufsichtliche Überprüfung nach der Richtlinie 2006/48/EG einbezogen werden. Bei dieser Überprüfung sollten die Aufsichtsbehörden bewerten, ob diese Vergütungspolitik und –praxis die betreffenden Mitarbeiter zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken animieren könnte. ***Außerdem sollten die Aufsichtsbehörden sorgfältige und einschneidende Überprüfungen der Geschäftsleitung, der Risikokäufer und der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen vornehmen, deren berufliche Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Kreditinstitute haben, bevor diese Personengruppen ihre Aufgaben wahrnehmen können, um auf diese Weise ihre Eignung zu gewährleisten. Derartige Verfahren sollten auch auf Mitarbeiter angewendet werden, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung einschließlich der Altersversorgung in derselben Einkommensstufe angesiedelt sind wie die zuvor genannten Mitarbeiterkategorien. Ferner sollte den Aufsichtsbehörden stets mitgeteilt werden, wenn ein Kreditinstitut ein Malus oder eine Rückforderung in die Wege leitet, damit die entsprechenden Gespräche in völliger Kenntnis der Sachlage geführt werden können.***

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsbehörden sollten eingehende Gespräche mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern in derselben Einkommensstufe führen, um ihre Eignung festzustellen, bevor sie die entsprechenden Aufgaben in einem Kreditinstitut übernehmen. Bei diesen gründlich durchzuführenden Gesprächen sollte jedes Malus und/oder jede Rückforderung in Bezug auf den Betreffenden berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 86
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Zur weiteren Stärkung der Transparenz in Bezug auf die Vergütung sollten die Europäische Bankaufsichtsbehörde und die nationalen Aufsichtsbehörden den Aufbau einer gemeinsamen internationalen Struktur zur Offenlegung der Anzahl der Personen in Einkommensstufen ab 1 Million EUR einschließlich der wesentlichen Bestandteile des Gehalts, Bonuszahlungen, langfristiger Prämienzahlungen und Pensionsbeiträgen fördern.

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf den Vorschlag eines unionsweiten Leistungsvergleichs sollten die Aufsichtsbehörden eine internationale Struktur für die gemeinsame Offenlegung der Vergütungen anstreben.

Änderungsantrag 87

Wolf Klinz

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Transparenz in Bezug auf die Vergütungspraktiken von Finanzinstituten und Wertpapierfirmen sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen über Vergütungspraktiken sammeln, um die Institute und Firmen nach Maßgabe der Kategorien quantitativer Informationen, die sie gemäß dieser Richtlinie offenlegen müssen, zu vergleichen. Die zuständigen Behörden sollten der Europäischen

Bankenaufsichtsbehörde entsprechende Informationen übermitteln, um diese in die Lage zu versetzen, entsprechende Vergleiche auf Unionsebene durchzuführen. Die Sammlung von Informationen sollte auf Angaben über die Integrität und Effizienz des Vergütungssystems beschränkt bleiben, ohne die persönlichen Rechte und die vertraulichen Vertragsvereinbarungen jener Beschäftigten zu beeinträchtigen, deren berufliche Tätigkeit unter dieses Vergütungssystem fällt.

Or. en

Begründung

Der Schutz der persönlichen Rechte in Bezug auf die Vergütung ist von großer Bedeutung und sollte nicht durch ein System der Datensammlung gefährdet werden.

Änderungsantrag 88 Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Transparenz in Bezug auf die Vergütungspraktiken von Finanzinstituten und Wertpapierfirmen sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen über Vergütungspraktiken zu sammeln, um die Institute und Firmen nach Maßgabe der Kategorien quantitativer Informationen, die sie gemäß dieser Richtlinie offenlegen müssen, zu vergleichen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entsprechende Informationen zu übermitteln, um diese in die Lage zu versetzen, entsprechende Vergleiche auf

Unionsebene durchzuführen.

Or. de

Begründung

Gegenüber dem Änderungsantrag der Berichtsteratterin ist hier das unverbindliche "sollten" durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt worden.

Änderungsantrag 89
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung einer angemessenen Vergütungspolitik im Finanzsektor sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle öffentlichen Behörden keine öffentlichen Aufträge an Kreditinstitute vergeben, die den Vergütungsgrundsätzen und den Erfordernissen nach Abschnitt 11 von Anhang V der Richtlinie 2006/48/EG, nämlich der Konsistenz, der Beständigkeit und der Effizienz des Risikomanagements nicht nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Um bei der Beurteilung der Vergütungspolitik und –praxis für größere Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden zu sorgen, sollte ***der Ausschuss der Europäischen***

(10) Um bei der Beurteilung der Vergütungspolitik und –praxis für größere Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden zu sorgen, sollte ***die Europäische Bankenaufsichtsbehörde***

Bankaufsichtsbehörden Leitlinien für solide Vergütungsgrundsätze im Bankensektor gewährleisten. Da diese Leitlinien auch für die Vergütung von Personen gelten, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten durch Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente beteiligt sind, sollte auch **der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden** an der Ausarbeitung dieser **Leitlinien** mitwirken.

technische Normen erarbeiten, um die Sammlung von Informationen und eine einheitliche Umsetzung der Vergütungsgrundsätze im Bankensektor zu erleichtern. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Einführung dieser Normen zu erlassen. Da diese Leitlinien auch für die Vergütung von Personen gelten, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten durch Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente beteiligt sind, sollte auch **die Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde** an der Ausarbeitung dieser **technischen Normen** mitwirken. **Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sollte offene und öffentliche Anhörungen zu den technischen Normen durchführen und die damit möglicherweise anfallenden Kosten und den entsprechenden Nutzen untersuchen. Darüber hinaus sollte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bei der in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr./2010 [zur Errichtung der EBA] genannten Banken-Stakeholdergruppe eine Stellungnahme oder ein Gutachten einholen. Die technischen Normen sollten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit als übergeordnetem Grundsatz erstellt werden.**

Or. en

Begründung

Die technischen Normen in der EU sollten nicht zu einer Überfrachtung der Branche mit Regelungsanforderungen führen. Dies ist besonders für kleinere Banken wichtig. Das gemeinsame Regelwerk sollte auf dem Ansatz der Verhältnismäßigkeit beruhen. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Kommission die technischen Normen aufgrund der ihr im Vertrag zugestandenen Befugnis zur Annahme delegierter Rechtsakte (Artikel 290 des

Vertrags von Lissabon) annehmen wird. Beim Prozess der Umsetzung der technischen Normen ist ein hohes Maß an Transparenz erforderlich.

Änderungsantrag 91 **Udo Bullmann**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Da schlecht gestaltete Vergütungs- und Anreizregelungen die Risiken von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auf ein untragbar hohes Maß anschwellen lassen können, sollten die zuständigen Behörden den betreffenden Unternehmen qualitative oder quantitative Maßnahmen **aufzuerlegen**, die auf die Beseitigung der Probleme abzielen, die bei der aufsichtlichen Überprüfung von Säule 2 im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik ermittelt wurden. Als qualitative Maßnahmen können die zuständigen Behörden Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen beispielsweise vorschreiben, das mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Systemen samt Vergütungsstrukturen verbundene Risiko zu senken, wenn diese nicht mit einem wirksamen Risikomanagement zu vereinbaren sind. Als quantitative Maßnahmen können sie zusätzliche Eigenmittel vorschreiben.

Geänderter Text

(11) Da schlecht gestaltete Vergütungs- und Anreizregelungen die Risiken von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auf ein untragbar hohes Maß anschwellen lassen können, sollten **unverzüglich Gegenmaßnahmen und erforderlichenfalls geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Folglich sollten** die zuständigen Behörden **befugt sein**, den betreffenden Unternehmen qualitative oder quantitative Maßnahmen **aufzuerlegen**, die auf die Beseitigung der Probleme abzielen, die bei der aufsichtlichen Überprüfung von Säule 2 im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik ermittelt wurden. Als qualitative Maßnahmen können die zuständigen Behörden Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen beispielsweise vorschreiben, das mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Systemen samt Vergütungsstrukturen verbundene Risiko zu senken, **oder Änderungen an ihren Vergütungsstrukturen einzuführen oder die veränderlichen Teile der Vergütung einzufrieren**, wenn diese nicht mit einem wirksamen Risikomanagement zu vereinbaren sind. Als quantitative Maßnahmen können sie zusätzliche Eigenmittel vorschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 92
Dan Jørgensen, Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um dem Markt gegenüber eine angemessene Transparenz ihrer Vergütungsstrukturen und damit verbundenen Risiken zu gewährleisten, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Vergütungspolitik und –praxis für all die Mitarbeiter offenlegen, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sollte von dieser Verpflichtung aber unberührt bleiben.

Geänderter Text

(12) **Verantwortungsvolle Lenkungsstrukturen, Transparenz und Offenlegung sind für eine solide Vergütungspolitik von wesentlicher Bedeutung.** Um dem Markt gegenüber eine angemessene Transparenz ihrer Vergütungsstrukturen und damit verbundenen Risiken zu gewährleisten, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Vergütungspolitik und -praxis für all die Mitarbeiter **detailliert** offenlegen, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken. **Diese Information sollte für alle beteiligten Kreise (Aktionäre, Mitarbeiter und Öffentlichkeit) verfügbar sein.** Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sollte von dieser Verpflichtung aber unberührt bleiben. **Die Europäischen Betriebsräte sollten hinsichtlich des Rechts auf Information und Anhörung der Mitarbeiter anerkannt werden.**

Or. en

Begründung

Transparenz ist ein Schlüsselement, wenn es darum geht, Entscheidungsträger im Bereich der Vergütungspolitik dazu anzuhalten, sozial verantwortlich vorzugehen. Die Informationen sollten allen betroffenen Kreisen zugänglich gemacht werden und so ausführlich sein, dass diese betroffenen Kreise mit den betreffenden Instituten in einen konkreten Dialog zu allen Aspekten der Vergütungspolitik treten können.

Änderungsantrag 93
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um dem Markt gegenüber eine angemessene Transparenz ihrer Vergütungsstrukturen und damit verbundenen Risiken zu gewährleisten, **sollten** Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Vergütungspolitik und –praxis für all die Mitarbeiter offenlegen, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sollte von dieser Verpflichtung aber unberührt bleiben.

Geänderter Text

(12) Um dem Markt gegenüber eine angemessene Transparenz ihrer Vergütungsstrukturen und damit verbundenen Risiken zu gewährleisten, **sind** Kreditinstitute und Wertpapierfirmen **verpflichtet**, ihre Vergütungspolitik und –praxis für all die Mitarbeiter offenlegen, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sollte von dieser Verpflichtung aber unberührt bleiben.

Or. de

Begründung

Das unverbindliche "sollten" ist durch eine verpflichtende Formulierung ersetzt worden.

Änderungsantrag 94
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter

Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement ist vorgesehen, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2009 einen Bericht über die voraussichtlichen Auswirkungen von Artikel 122a der Richtlinie 2006/48/EG erstellt. Dieser Bericht sollte dem Europäischen Parlament umgehend übermittelt werden.

Or. fr

Begründung

Die Kommission muss ihren Verpflichtungen zur Berichterstattung, die der Gesetzgeber ihr auferlegt hat, nachkommen, damit dieser die geeigneten Schlussfolgerungen daraus ziehen kann.

**Änderungsantrag 95
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Verbriefungen, bei denen andere Verbriefungen neu zusammengestellt werden und das Kreditrisiko höher ist als bei herkömmlichen Verbriefungen, sollten einer gesonderten Eigenkapitalanforderung unterliegen, die Kreditinstituten und Wertpapierfirmen jeden Anreiz nimmt, in außerordentlich komplexe und risikoreiche Verbriefungen zu investieren.

entfällt

Or. en

Begründung

Aufgrund der Offenlegungserfordernisse nach Artikel 122a Absatz 7 entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Eigenkapitalanforderung für so genannte komplexe Verbriefungen. Der Baseler Ausschuss hat keine derartigen Bestimmungen gefordert, so dass die Einführung des Konzepts der „komplexen Weiterverbriefung“ in der EU zu ungleichen

Wettbewerbsbedingungen und zu einer Benachteiligung der europäischen Banken führen würde.

Änderungsantrag 96

Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Verbriefungen, bei denen andere Verbriefungen neu zusammengestellt werden und** das Kreditrisiko höher ist als bei herkömmlichen Verbriefungen, **sollten einer gesonderten** Eigenkapitalanforderung **unterliegen, die Kreditinstituten und Wertpapierfirmen jeden Anreiz nimmt, in außerordentlich komplexe und risikoreiche Verbriefungen zu investieren.**

Geänderter Text

(14) **Für Verbriefungen, bei denen Pools von Forderungen, die bereits eine oder mehrere Verbriefungspositionen enthalten, unterteilt werden, sollte eine gesonderte** Eigenkapitalanforderung **eingeführt werden, da** das Kreditrisiko **bei solchen Weiterverbriefungen** höher ist als bei herkömmlichen Verbriefungen.

Or. en

Änderungsantrag 97

Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Banken, die in Weiterverbriefungen investieren, sind nach der Richtlinie 2006/48/EG auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Verbriefungen und die unverbrieften Basisforderungen zu einer Due-Diligence-Prüfung verpflichtet. Je nach Vielschichtigkeit der Verbriefungsstrukturen und nach Komplexität und/oder Vielfalt der unverbrieften Basisforderungen kann sich die Durchführung der vorgeschriebenen Due-Diligence-Prüfung als unmöglich und/oder unwirtschaftlich**

Geänderter Text

entfällt

erweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei den Basisforderungen beispielsweise um Kredite für fremdfinanzierte Firmenübernahmen oder für Projektfinanzierungen handelt. In solchen Fällen sollten Institute nicht in hochkomplexe Weiterverbriefungen investieren. Wenn die zuständigen Behörden überprüfen, ob die vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt wurde, sollten sie ihr Augenmerk vor allem auf solche hochkomplexen Verbriefungen richten und deren vollständigen Abzug vom Eigenkapital verlangen, es sei denn, das Institut konnte überzeugend nachweisen, dass es bei jeder hochkomplexen Weiterverbriefung auch in Bezug auf die Basisforderungen die in der Richtlinie 2006/48/EG vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt hat.

Or. en

Begründung

Aufgrund der Offenlegungserfordernisse nach Artikel 122a Absatz 7 entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Eigenkapitalanforderung für so genannte komplexe Weiterverbriefungen. Der Baseler Ausschuss hat keine derartigen Bestimmungen gefordert, so dass die Einführung des Konzepts der „komplexen Weiterverbriefung“ in der EU zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und zu einer Benachteiligung der europäischen Banken führen würde.

Änderungsantrag 98

Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Banken, die in Weiterverbriefungen investieren, sind nach der Richtlinie 2006/48/EG auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Verbriefungen und

Geänderter Text

(15) Kreditinstitute sollten beurteilen, ob Forderungen im Kontext forderungsgedeckter Geldmarktpapier-Programme Weiterverbriefungsrisiken

die unverbrieften Basisforderungen zu einer Due-Diligence-Prüfung verpflichtet. Je nach Vielschichtigkeit der Verbriefungsstrukturen und nach Komplexität und/oder Vielfalt der unverbrieften Basisforderungen kann sich die Durchführung der vorgeschriebenen Due-Diligence-Prüfung als unmöglich und/oder unwirtschaftlich erweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei den Basisforderungen beispielsweise um Kredite für fremdfinanzierte Firmenübernahmen oder für Projektfinanzierungen handelt. In solchen Fällen sollten Institute nicht in hochkomplexe Weiterverbriefungen investieren. Wenn die zuständigen Behörden überprüfen, ob die vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt wurde, sollten sie ihr Augenmerk vor allem auf solche hochkomplexen Verbriefungen richten und deren vollständigen Abzug vom Eigenkapital verlangen, es sei denn, das Institut konnte überzeugend nachweisen, dass es bei jeder hochkomplexen Weiterverbriefung auch in Bezug auf die Basisforderungen die in der Richtlinie 2006/48/EG vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt hat.

darstellen, einschließlich der Forderungen im Kontext von Programmen, bei denen Senior-Tranchen gesonderter Pools von Hypothekendarlehen-Portfolios ("whole loans") erworben werden, bei denen keines der Darlehen eine Verbriefungs- oder Weiterverbriefungsforderung darstellt und bei denen die Erstverlust-Tranche jeder Anlage vom Verkäufer des Kredits übernommen wird. Im zuletzt genannten Fall sollte eine poolspezifische Liquiditätsfazilität generell kein Weiterverbriefungsrisiko darstellen, da sie eine Tranche eines Pools mit einem einzigen Vermögenswert darstellt (nämlich des jeweiligen Pools der Darlehensportfolios), der keine Verbriefungsforderungen beinhaltet. Im Gegensatz dazu würde es sich bei einer programmweiten Bonitätsverbesserung, die nur einige der Verluste jenseits der vom Verkäufer erbrachten Absicherung für die verschiedenen Pools abdeckt, generell um eine Unterteilung des Risikos eines Pools verschiedener Vermögenswerte, der mindestens eine Verbriefungsforderung beinhaltet, handeln und diese somit ein Weiterverbriefungsrisiko darstellen. Finanziert sich ein solches Emissionsprogramm allerdings vollständig über eine einzige Kategorie von Geldmarktpapieren und ist entweder die programmweite Bonitätsverbesserung keine Weiterverbriefung oder wird das Geldmarktpapier von dem Sponsorinstitut vollständig unterstützt, so dass nicht die zugrundeliegenden Forderungspools oder Vermögenswerte, sondern der die Geldmarktpapiere erwerbende Anleger das Ausfallrisiko des Sponsors trägt, sollten derartige Geldmarktpapiere nicht als Weiterverbriefungsrisiko betrachtet werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Änderungsantrag des Rates zur Herausnahme hochkomplexer Weiterverbriefungen unterstützt.

Änderungsantrag 99 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Banken, die in Weiterverbriefungen investieren, sind nach der Richtlinie 2006/48/EG auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Verbriefungen und die unverbrieften Basisforderungen zu einer Due-Diligence-Prüfung verpflichtet. Je nach Vielschichtigkeit der Verbriefungsstrukturen und nach Komplexität und/oder Vielfalt der unverbrieften Basisforderungen kann sich die Durchführung der vorgeschriebenen Due-Diligence-Prüfung als unmöglich und/oder unwirtschaftlich erweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei den Basisforderungen beispielsweise um Kredite für fremdfinanzierte Firmenübernahmen oder für Projektfinanzierungen handelt. In solchen Fällen sollten Institute nicht in hochkomplexe Weiterverbriefungen investieren. Wenn die zuständigen Behörden überprüfen, ob die vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt wurde, sollten sie ihr Augenmerk vor allem auf solche hochkomplexen Verbriefungen richten und deren vollständigen Abzug vom Eigenkapital verlangen, es sei denn, das Institut konnte überzeugend nachweisen, dass es bei jeder hochkomplexen Weiterverbriefung auch in Bezug auf die Basisforderungen die in der Richtlinie

Geänderter Text

(15) Kreditinstitute sollten beurteilen, ob Forderungen im Kontext forderungsgedeckter Geldmarktpapier-Programme Weiterverbriefungsrisiken darstellen. Alle Positionen in forderungsgedeckten Geldmarktpapier-Programmen, bei denen Senior-Tranchen gesonderter Pools von Gesamtforderungen von Unternehmen erworben werden, bei denen keines dieser Darlehen eine Verbriefungs- oder Weiterverbriefungsforderung darstellt und bei denen die Erstverlust-Tranche jeder Anlage vom Verkäufer der Forderung übernommen wird, sollten von der Definition der Weiterverbriefung ausgenommen bleiben.

2006/48/EG vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt hat.

Or. en

Begründung

Aus Risikosicht gibt es keinen Grund, forderungsgedekte Geldmarktpapier-Programme, die für Zwecke der Unternehmensfinanzierung vorgesehen sind, in die Definition der Weiterverbriefung aufzunehmen. Grund hierfür ist der Umstand, dass es in den verbrieften Portfolios keine „echten“ Verbriefungsforderungen gibt, sondern lediglich Positionen wie Handels- oder Leasingforderungen. Auf der anderen Seite wird die Kapitalbeschaffung für Unternehmen, insbesondere KMU, die über keinen anderen Zugang zum Kapitalmarkt verfügen, weitaus kostspieliger werden.

**Änderungsantrag 100
Sharon Bowles, Othmar Karas**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Banken, die in Weiterverbriefungen investieren, sind nach der Richtlinie 2006/48/EG auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Verbriefungen und die unverbrieften Basisforderungen zu einer Due-Diligence-Prüfung verpflichtet. ***Je nach Vielschichtigkeit der Verbriefungsstrukturen und nach Komplexität und/oder Vielfalt der unverbrieften Basisforderungen kann sich die Durchführung der vorgeschriebenen Due-Diligence-Prüfung als unmöglich und/oder unwirtschaftlich erweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei den Basisforderungen beispielsweise um Kredite für fremdfinanzierte Firmenübernahmen oder für Projektfinanzierungen handelt. In solchen Fällen sollten Institute nicht in hochkomplexe Weiterverbriefungen investieren. Wenn die zuständigen Behörden überprüfen, ob die***

Geänderter Text

(15) Banken, die in Weiterverbriefungen investieren, sind nach der Richtlinie 2006/48/EG auch in Bezug auf die zugrundeliegenden Verbriefungen und die unverbrieften Basisforderungen zu einer Due-Diligence-Prüfung verpflichtet. ***Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Effizienz dieser Bestimmungen für Verbriefungen und Weiterverbriefungen sollte die Kommission Artikel 156 Absatz 10 der Richtlinie 2006/48/EG, in dem ein Bericht der Kommission über die zu erwartenden Auswirkungen von Artikel 122a vorgesehen ist, nachkommen, und diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einem geeigneten Vorschlag bis zum 31. Dezember 2009 unterbreiten. Bis zu einer derartigen Überprüfung sollten zusätzliche Anforderungen für so genannte hochkomplexe Weiterverbriefungen nicht in dieser Richtlinie vorgesehen werden.***

vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt wurde, sollten sie ihr Augenmerk vor allem auf solche hochkomplexen Verbriefungen richten und deren vollständigen Abzug vom Eigenkapital verlangen, es sei denn, das Institut konnte überzeugend nachweisen, dass es bei jeder hochkomplexen Weiterverbriefung auch in Bezug auf die Basisforderungen die in der Richtlinie 2006/48/EG vorgeschriebene Due-Diligence-Prüfung durchgeführt hat.

Or. en

Begründung

In der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie II war eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehen, um die in Bezug auf Artikel 122a erzielte Einigung, die quantitativen und qualitativen Anforderungen für Verbriefungen, zu untersuchen. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Kommission diese Bestimmung übergeht und stattdessen zusätzliche (und unvollständige) Maßnahmen für so genannte hochkomplexe Weiterverbriefungen vorschlägt. Diese Überprüfung sollte sehr wohl stattfinden, und vor dem Hintergrund dieser Forderung sollten die Anforderungen für so genannte hochkomplexe Weiterverbriefungen in der anstehenden Überprüfung herausgenommen werden.

Änderungsantrag 101 Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um bei der Beaufsichtigung von Due-Diligence-Prüfungen bei hochkomplexen Weiterverbriefungen für größere Konvergenz der aufsichtsbehördlichen Praktiken zu sorgen, sollte der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden Leitlinien erstellen, in denen u.a. definiert werden oder Kriterien dafür festgelegt werden sollten, welche Arten von Weiterverbriefungen für diesen Zweck als „hochkomplex“ gelten. Diese Definition ***entfällt***

bzw. diese Kriterien sollten an die Entwicklung der Marktpraktiken angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um bei der Beaufsichtigung von Due-Diligence-Prüfungen bei hochkomplexen Weiterverbriefungen für größere Konvergenz der aufsichtsbehördlichen Praktiken zu sorgen, sollte der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden Leitlinien erstellen, in denen u.a. definiert werden oder Kriterien dafür festgelegt werden sollten, welche Arten von Weiterverbriefungen für diesen Zweck als „hochkomplex“ gelten. Diese Definition bzw. diese Kriterien sollten an die Entwicklung der Marktpraktiken angepasst werden. **entfällt**

Or. en

Begründung

Aufgrund der Offenlegungserfordernisse nach Artikel 122a Absatz 7 entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Eigenkapitalbehandlung für so genannte komplexe Weiterverbriefung. Der Baseler Ausschuss hat keine derartigen Bestimmungen gefordert, so dass die Einführung des Konzepts der „komplexen Weiterverbriefung“ in der EU zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und zu einer Benachteiligung der europäischen Banken führen würde.

Änderungsantrag 103

Sharon Bowles, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um bei der Beaufsichtigung von Due-Diligence-Prüfungen bei hochkomplexen Weiterverbriefungen für größere Konvergenz der aufsichtsbehördlichen Praktiken zu sorgen, sollte **der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden Leitlinien erstellen, in denen u.a. definiert werden oder Kriterien dafür festgelegt werden sollten, welche Arten von Weiterverbriefungen für diesen Zweck als „hochkomplex“ gelten. Diese Definition bzw. diese Kriterien sollten an die Entwicklung der Marktpraktiken angepasst werden.**

Geänderter Text

(16) Um bei der Beaufsichtigung von Due-Diligence-Prüfungen bei hochkomplexen Weiterverbriefungen für größere Konvergenz der aufsichtsbehördlichen Praktiken zu sorgen, sollte **die Kommission der Aufforderung nach Artikel 156 Absatz 10 der Richtlinie 2006/48/EG nachkommen, worin vorgesehen ist, dass die Kommission einen Bericht über die mutmaßlichen Auswirkungen von Artikel 122a erstellt und diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit geeigneten Vorschlägen bis zum 31. Dezember 2009 unterbreitet. Die Frage „hochkomplexer“ Weiterverbriefungen und eine Definition derartiger Anlageinstrumente sollte im Rahmen dieser Überprüfung behandelt werden.**

Or. en

Begründung

In der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie II war eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehen, um die in Bezug auf Artikel 122a erzielte Einigung, die quantitativen und qualitativen Anforderungen für Verbriefungen, zu untersuchen. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Kommission diese Bestimmung übergeht und stattdessen zusätzliche (und unvollständige) Maßnahmen für so genannte hochkomplexe Weiterverbriefungen vorschlägt. Diese Überprüfung sollte stattfinden und dabei auch das Thema der „hochkomplexen“ Weiterverbriefungen behandeln.

Änderungsantrag 104
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um bei der Beaufsichtigung von Due-Diligence-Prüfungen bei hochkomplexen Weiterverbriefungen für größere Konvergenz der aufsichtsbehördlichen Praktiken zu sorgen, sollte **der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden Leitlinien erstellen, in denen u.a.** definiert werden oder Kriterien dafür festgelegt werden sollten, welche Arten von Weiterverbriefungen für diesen Zweck als „hochkomplex“ gelten. Diese Definition bzw. diese Kriterien sollten an die Entwicklung der Marktpraktiken angepasst werden.

(16) Um bei der Beaufsichtigung von Due-Diligence-Prüfungen bei hochkomplexen Weiterverbriefungen für größere Konvergenz der aufsichtsbehördlichen Praktiken zu sorgen, sollte **der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen** definiert werden oder Kriterien dafür festgelegt werden sollten, welche Arten von Weiterverbriefungen für diesen Zweck als „hochkomplex“ gelten, **gemäß dem ordentlichen Legislativverfahren erstellt werden.** Diese Definition bzw. diese Kriterien sollten an die Entwicklung der Marktpraktiken angepasst werden.

Or. en

Begründung

The lack of due diligence by banks led to heavy exposure to risks that were not well understood, and thus played a key role in the crisis. There is therefore a strong rationale for requiring due diligence to be demonstrated to the supervisor. However it is essential to have a clear and tight definition of such re-securitisations to provide regulatory certainty and prevent supervisors from being overwhelmed by an excessively broad application of this provision. The definition should therefore be subject to approval in accordance with the ordinary legislative procedure as it constitutes the essential element of the re-securitisations rules.

Änderungsantrag 105 **Sharon Bowles, Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Kommission hat es versäumt, Artikel 156 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/48/EG nachzukommen, worin eine Überprüfung dieser Richtlinie zum 31. Dezember 2009 vorgesehen ist, um den Bedarf einer optimierten Analyse des Umgangs mit makroaufsichtsrechtlichen Problemen einschließlich einer Prüfung der Grundlagen, die der Berechnung der

Eigenkapitalanforderungen in dieser Richtlinie zugrunde liegen, zu ermitteln. Die Kommission sollte umgehend über diese Überprüfung Bericht erstatten und angesichts der wirtschaftlichen Lage darüber hinaus eine Impaktprüfung der kumulativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Realwirtschaft vorlegen.

Or. en

Begründung

In der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie II wurde eine Überprüfung zum 31. Dezember 2009 im Hinblick auf eine optimierte Analyse makroaufsichtsrechtlicher Probleme und eine Prüfung der den Eigenkapitalanforderungen zugrunde liegenden Grundlagen gefordert. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Kommission dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, vor allem nicht angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass auf diese Verpflichtung bestanden werden sollte.

Änderungsantrag 106 Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Für Aufsichtsbehörden ist es sehr schwierig, hochkomplexe Weiterverbriefungen effizient zu überwachen. Deshalb sollte die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse jener Finanzprodukte durchführen, die seit Beginn der Krise als toxische Finanzprodukte betrachtet werden. Die Kommission sollte die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit geeigneten Legislativvorschlägen unterbreiten.

Or. en

Begründung

Zu keinem Zeitpunkt gab es eine echte Analyse der tatsächlichen Auswirkungen hochkomplexer Weiterverbriefungen für die Wirtschaft, und die Krise hat gezeigt, dass derartige Produkte zu sehr schmerzhaften Folgen führen können.

Änderungsantrag 107 Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Angesichts ihrer schwachen Leistung in jüngerer Zeit sollten die Standards für interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko ergänzt werden. Insbesondere die Risikoerfassung sollte mit Blick auf die Kreditrisiken im Handelsbuch vervollständigt werden. Darüber hinaus sollten die Eigenkapitalanforderungen eine Komponente für Stresssituationen enthalten, um die Eigenkapitalanforderungen angesichts sich verschlechternder Marktbedingungen zu stärken und das prozyklische Potenzial zu verringern. Angesichts der jüngst aufgetretenen besonderen Schwierigkeit, bei Verbriefungspositionen nach internen Modellen zu verfahren, sollte die Möglichkeit der Institute, Verbriefungsrisiken im Handelsbuch zu modellieren, begrenzt und für Verbriefungspositionen im Handelsbuch eine standardisierte Eigenkapitalanforderung vorgeschrieben werden.

Geänderter Text

(26) Angesichts ihrer schwachen Leistung in jüngerer Zeit sollten die Standards für interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko ergänzt werden. Insbesondere die Risikoerfassung sollte mit Blick auf die Kreditrisiken im Handelsbuch vervollständigt werden. Darüber hinaus sollten die Eigenkapitalanforderungen eine Komponente für Stresssituationen enthalten, um die Eigenkapitalanforderungen angesichts sich verschlechternder Marktbedingungen zu stärken und das prozyklische Potenzial zu verringern. ***Ebenso sollten die Finanzinstitute Umkehr-Stresstests durchführen, um zu prüfen, welche Szenarien eine Herausforderung für die Lebensfähigkeit der Bank darstellen könnten, es sei denn, sie können nachweisen, dass auf einen solchen Test verzichtet werden kann.*** Angesichts der jüngst aufgetretenen besonderen Schwierigkeit, bei Verbriefungspositionen nach internen Modellen zu verfahren, sollte die Möglichkeit der Institute, Verbriefungsrisiken im Handelsbuch zu modellieren, begrenzt und für Verbriefungspositionen im Handelsbuch eine standardisierte Eigenkapitalanforderung vorgeschrieben werden.

Begründung

Stresstests sollten in Bezug auf Ereignisse durchgeführt werden, die ein Höchstmaß an Schäden verursachen können, entweder durch den Umfang der Verluste oder durch den Verlust des guten Rufs. Beim so genannten Umkehr-Stresstest werden jene Ereignisse abgeklopft, die erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben könnten.

Änderungsantrag 108
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sind Teil des Reformprozesses als Antwort auf die Finanzkrise. Gemäß den Schlussfolgerungen des G20, des Rates für Finanzstabilität und des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht erscheinen weitere Reformen erforderlich, um die Qualität des Kapitals zu verbessern, um sicherzustellen, dass risikoreichere Aktivitäten durch eine höhere Kapitaldecke abgedeckt werden, um antizyklische Mechanismen einzuführen und um ein umfassendes Lenkungssystem für Liquiditätsrisiken aufzubauen. Zur Gewährleistung eines angemessenen demokratischen Überblicks über diesen Prozess müssen das Europäische Parlament und der Rat frühzeitig und wirksam eingebunden werden.

Änderungsantrag 109
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sind Teil des Reformprozesses im Zuge der Finanzkrise. Gemäß den Schlussfolgerungen des G-20, des Rates für Finanzstabilität und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht können sich weitere Reformen als notwendig erweisen, unter anderem betreffend den Aufbau antizyklischer Puffer, dynamische Rückstellungen sowie die Grundlage der Berechnung der Eigenkapitalanforderung nach der Richtlinie 2006/48/EG. Um dem Aufbau von Hebelwirkungen entgegenzutreten, ist Banken eine Kreditvergabe an alternative Investmentfonds nicht gestattet. Zur Gewährleistung eines angemessenen demokratischen Überblicks über den Reformprozess müssen das Europäische Parlament und der Rat frühzeitig und wirksam in diesen Prozess eingebunden werden.

Or. de

Begründung

Diese Änderung beruht auf dem Vorschlag der Berichterstatterin, modifiziert deren Vorschlag jedoch im Punkt der Hebelwirkungen. Diese Änderung nimmt Diskussionsbeiträge auf, die in der Verschmelzung von Geschäftsbanken- und Investmentbanken einen wesentlichen Grund für die Finanzkrise sehen (vgl. OECD). Alle Banken, die aufgrund geltender Regelungen ausschließlich im klassischen Bankengeschäft tätig sein dürfen (Sparkassen und Genossenschaftsbanken), sind von der Finanzkrise verschont geblieben.

Änderungsantrag 110 Othmar Karas

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26 a (neu)**

(26a) Gemäß Artikel 152 der Richtlinie 2006/48/EG müssen bestimmte Kreditinstitute für eine Eigenmittelausstattung sorgen, die in den drei Zwölfmonatszeiträumen zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem 31. Dezember 2009 bestimmte festgesetzte Mindestbeträge nicht unterschreitet. Angesichts der derzeitigen Lage im Bankensektor und der Verlängerung der Übergangsregelung für die Mindesteigenkapitalanforderungen, die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht angenommen wurde, erscheint es zweckmäßig, diese Anforderung für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

Or. en

Begründung

Die europäischen Banken haben Basel II für die Dauer von zwei Jahren umgesetzt und es wurde nachgewiesen, dass diese Regelung besser als Basel I die Risiken zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen erkennt. Es erscheint deshalb unnötig und gleichzeitig besonders belastend für die europäischen Kreditinstitute, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 ihre Eigenkapitalanforderungen weiterhin nach zwei unterschiedlichen Verfahren berechnen müssen.

**Änderungsantrag 111
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26 b (neu)**

(26b) Der Baseler Ausschuss führt im Jahre 2010 eine umfassende Impaktprüfung durch, um Ende 2010 die Änderungen am Kapitalrahmen anzupassen. Bis zum 30. Juni 2011 sollte

die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über international vereinbarte Änderungen an den aus diesem Anpassungsprozess hervorgehenden Vorschlägen berichten und einen Vorschlag zur Änderung einzelner Teile dieser Richtlinie vorlegen, damit diesen Änderungen Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

In der Eigenkapitalrichtlinie müssen die als Ergebnis der Diskussionen in Bezug auf die Baseler quantitativen Impaktstudien (QIS) und das Handelsbuch international vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden. Diese Fragestellungen sind weiter gefasst als lediglich die Frage, inwieweit ein Schwellenwert für Korrelationshandel erforderlich ist: zwar sind die QIS-4-Ergebnisse noch nicht veröffentlicht, doch wird erwartet, dass der Baseler Ausschuss gemäß der Vorausschau der QIS-Industriearbeitswirkungen sowohl den Geltungsbereich als auch die Umsetzung damit zusammenhängender Leitlinien überarbeiten wird. Darüber hinaus ist eine Überprüfung erforderlich, um zu gewährleisten, dass Sicherungsgeschäfte gefördert und nicht penalisiert werden.

Änderungsantrag 112 Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26c) Der Baseler Ausschuss führt derzeit Impaktstudien über die Kapitalbelastungen für Verbriefungspositionen im Handelsbuch und über die Kapitalbelastungen für Korrelationshandels-Portfolios durch. Angesichts i) des Bedürfnisses, so rasch wie möglich eine Einigung über umfassende Strukturreformen der Eigenkapitalanforderungen zu erzielen; ii) der Unsicherheit in Bezug auf den Umfang der zusätzlichen Kapitalbelastungen aufgrund der Änderungen im Zuge der Impaktstudien;

iii) der zusätzlichen Mengen an Zusatzkapital, das als Ergebnis der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen im Prozess der Annahme (einschließlich der Reformen der Tier-1- und Tier-2-Instrumente und der Einführung neuer Liquiditätskoeffiziente) erforderlich wird; iv) der praktischen Beschränkungen der Höhe des zusätzlichen Kapitals, das Kreditinstitute kurz- und mittelfristig auf den Kapitalmärkten aufnehmen können; und v) der wesentlichen Forderung vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung her, dass Kreditinstitute in einer Phase sinkender Rentabilität aufgrund gesteigener Eigenkapitalanforderungen ihren Geschäfts- und Einzelkunden auch weiterhin neue Kredite in erheblichem Umfang zur Verfügung stellen, erscheint es angezeigt, dass die Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen eines Übergangszeitraums erfolgt, dass ihre Umsetzung bis 2012 verzögert wird und dass bestimmte Positionen, die zum 31. Dezember 2009 gehalten wurden, beibehalten werden sollten, damit sie auslaufen gelassen werden können.

Or. en

Begründung

Die Übergangsfrist wird mit dem in den Unterpunkten i) bis v) des vorgeschlagenen Änderungsantrags zu Erwägung 26 a begründet.

Änderungsantrag 113
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Baseler Ausschuss führt derzeit
Impaktstudien über die
Kapitalbelastungen für***

Verbriefungspositionen im Handelsbuch und über die Kapitalbelastungen für Korrelationshandels-Portfolios durch. Angesichts i) des Bedürfnisses, so rasch wie möglich eine Einigung über umfassende Strukturreformen der Eigenkapitalanforderungen zu erzielen; ii) der Unsicherheit in Bezug auf den Umfang der zusätzlichen Kapitalbelastungen aufgrund der Änderungen im Zuge der Impaktstudien; iii) der zusätzlichen Mengen an Zusatzkapital, das als Ergebnis der zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen im Prozess der Annahme (einschließlich der Reformen der Tier-1- und Tier-2-Instrumente und der Einführung neuer Liquiditätskoeffiziente) erforderlich wird; iv) der praktischen Beschränkungen der Höhe des zusätzlichen Kapitals, das Kreditinstitute kurz- und mittelfristig auf den Kapitalmärkten aufnehmen können; und v) der wesentlichen Forderung vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung her, dass Kreditinstitute in einer Phase sinkender Rentabilität aufgrund gesteigener Eigenkapitalanforderungen ihren Geschäfts- und Einzelkunden auch weiterhin neue Kredite in erheblichem Umfang zur Verfügung stellen, erscheint es angezeigt, dass die Umsetzung dieser Richtlinie deshalb über einen Übergangszeitraum erfolgt und dass bestimmte bestehende Transaktionen zu den Bilanzen der Kreditinstitute zum 31. Dezember 2009 beibehalten werden.

Or. en

Begründung

Die Vorschläge der Eigenkapitalrichtlinie 3 werden einen Anstieg der Eigenkapitalanforderungen für die Banken in der Union erforderlich machen, der seinerseits zu erheblichen Auswirkungen auf die Gewährung von Darlehen für die Wirtschaft im weiteren Sinne haben wird und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Abwärtsbewegung der Wirtschaftsspirale führen würde. Deshalb bedarf es eines hinreichenden Zeitansatzes, um die gestiegenen Kapitalanforderungen zeitlich gestreckt einzuführen, bestehende Transaktionen zu sichern, damit kein Kapital gegen Geschäftslinien

gehalten wird, die sich im Abwärtstrend befinden, und die technischen Schwachpunkte in den derzeitigen Vorschlägen, die innerhalb kürzester Zeit ausgearbeitet wurden, zu beheben. Diese Erwägung bezieht sich auch auf die Notwendigkeit international gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Änderungsantrag 114 **Vicky Ford**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Artikel 4 – Nummern 40 a und 40 b

Vorschlag der Kommission

1. In Artikel 4 werden die Nummern **(40a)** und **(40b)** eingefügt:

„**(40a)** „Weiterverbriefung“: eine Verbriefung, bei der **eine oder mehrere der Basisforderungen die Definition einer Verbriefungsposition erfüllen**;

(40b) „Weiterverbriefungsposition“: eine Risikoposition in einer Weiterverbriefung;“

Geänderter Text

1. In Artikel 4 werden **folgende** Nummern eingefügt:

„**(36a)** 'Weiterverbriefung': eine Verbriefung, bei der **das mit einem zugrunde liegende Pool von Forderungen verbundene Risiko unterteilt wird und mindestens eine der zugrunde liegenden Forderungen eine Verbriefungsposition ist**;

(36b) „Weiterverbriefungsposition“: eine Risikoposition in einer Weiterverbriefung;“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Definition stärker an diejenige des Baseler Ausschusses angepasst. Durch die Umstellung dieser Definition von Nummer 40 auf Nummer 36 wird die Position der Definition des Begriffs „Vervbriefung“ korrigiert.

Änderungsantrag 115 **Burkhard Balz**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Artikel 4 – Nummer 40a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) „Weiterverbriefung“: eine Verbriefung, bei der **eine oder mehrere** der Basisforderungen die Definition einer Verbriefungsposition erfüllen;

(40a) „Weiterverbriefung“: eine Verbriefung, bei der **mehr als 10%** der Basisforderungen, **gemessen am Wert der Forderungen**, die Definition einer Verbriefungsposition erfüllen;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Definition der Weiterverbriefung ist allzu restriktiv. Zu Grunde liegende Portfolios enthalten oftmals kleine Anteile von Verbriefungsforderungen zu Gunsten einer optimalen Risikostreuung. Diese aber sind keineswegs repräsentativ für das Risiko des verbrieften Portfolios insgesamt.

Ein breit gefasster Geltungsbereich hätte negative Auswirkungen, vor allem auf hybride gesicherte Geldmarkt-Zwischenpapiere. Die Bestimmung könnte dazu führen, dass derartige Programme aufgeteilt werden, und dadurch den Verkaufsdruck auf anderweitig forderungsgesicherte Wertpapiere erhöhen.

Änderungsantrag 116
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 4 – Nummer 40a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) „Weiterverbriefung“: eine Verbriefung, bei der **eine oder mehrere** der Basisforderungen die Definition einer Verbriefungsposition erfüllen;

(40a) „Weiterverbriefung“: eine Verbriefung, bei der **mehr als 10%** der Basisforderungen, **gemessen am Wert der Forderungen**, die Definition einer Verbriefungsposition erfüllen;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Definition der Weiterverbriefung ist allzu restriktiv. Zu Grunde liegende Portfolios enthalten oftmals kleine Anteile von Verbriefungsforderungen zu Gunsten einer optimalen Risikostreuung. Diese zu Grunde liegenden Verbriefungsforderungen sind in keiner Weise repräsentativ für das Risiko des verbrieften Portfolios insgesamt.

Änderungsantrag 117
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Gewährleistung der Transparenz werden Finanzinstitute, die als Vorzugsmakler tätig werden, angehalten, ihre zuständigen Behörden über alle Kreditpositionen zu unterrichten, die sie an Hedgefonds und andere professionelle Anleger ausgegeben haben.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung einer angemessenen Transparenz müssen die Offenlegungserfordernisse auch auf Finanzinstitute Anwendung finden, die als Vorzugsmakler tätig werden.

Änderungsantrag 118
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Der folgende Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Behörden des Heimatmitgliedstaates gewährleisten anhand sorgfältiger und eingehender Überprüfungen die Eignung jener Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsleitung, Risikokäufern und den Mitarbeitern mit

Kontrollfunktionen, deren berufliche Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Kreditinstitute haben, bevor derartige Stellen besetzt werden. Vergleichbare Überprüfungen werden bei jedem Beschäftigten durchgeführt, der eine Gesamtvergütung einschließlich Altersversorgung erhält, aufgrund derer er in die gleiche Einkommensstufe fällt wie jene Kategorien von Mitarbeitern. Bei den entsprechenden Gesprächen werden auch Maluszahlungen oder Rückforderungsverfahren berücksichtigt, die sich auf den Betroffenen in vorangegangenen Stellungen beziehen.“

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsbehörden sollten eingehende Gespräche mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern in derselben Einkommensstufe führen, um ihre Eignung festzustellen, bevor sie die entsprechenden Aufgaben in einem Kreditinstitut übernehmen. Bei diesen gründlich durchzuführenden Gesprächen sollte jedes Malus und/oder jede Rückforderung in Bezug auf den Betroffenen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 119

Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/48/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden sorgt für Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, die den in Anhang V Nummer 22 festgelegten Grundsätzen entsprechen. In Bezug auf Mitarbeiterkategorien, die an Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

(3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde kann technische Normen ausarbeiten, um die Umsetzung von Informationen zu erleichtern, die nach Absatz 2a dieses Artikels gesammelt werden, sowie deren Einheitlichkeit und die Grundsätze in Bezug auf die Vergütungspolitik gemäß Anhang V Nummern 22 und 22a zu gewährleisten. Die Kommission erlässt diese technischen

und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente beteiligt sind, arbeitet **der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden** bei der **Gewährleistung der Vergütungsleitlinien** eng mit dem Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden zusammen.

Normen anhand delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 151, 151a und 151b. In Bezug auf Mitarbeiterkategorien, die an Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente beteiligt sind, arbeitet **die Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde** bei der Ausarbeitung dieser **technischen Normen** eng mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen. **Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde führt offene und öffentliche Anhörungen zu den technischen Normen durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen. Darüber hinaus sollte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bei der in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [zur Errichtung der EBA] genannten Banken-Stakeholdergruppe eine Stellungnahme oder ein Gutachten einholen. Die technischen Normen sollten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit als übergeordnetem Grundsatz erstellt werden.**

Or. en

Begründung

Die technischen Normen in der EU sollten nicht zu einer Überfrachtung der Branche mit Regelungsanforderungen führen. Dies ist besonders für kleinere Banken wichtig. Das gemeinsame Regelwerk sollte auf dem Ansatz der Verhältnismäßigkeit beruhen. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Kommission die technischen Normen aufgrund der ihr im Vertrag zugestandenen Befugnis zur Annahme delegierter Rechtsakte (Artikel 290 des Vertrags von Lissabon) annehmen wird. Beim Prozess der Umsetzung der technischen Normen ist ein hohes Maß an Transparenz erforderlich.

Änderungsantrag 120 Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über international vereinbarte Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame Struktur zur Offenlegung der Anzahl der Personen in Einkommensstufen ab 1 Million EUR einschließlich der wesentlichen Bestandteile des Gehalts, Bonuszahlungen, langfristiger Prämienzahlungen und Pensionsbeiträgen. Im Falle einer internationalen Vereinbarung erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß den Artikeln 151, 151a und 151b.“

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf den Vorschlag eines unionsweiten Leistungsvergleichs sollten die Aufsichtsbehörden eine internationale Struktur für die gemeinsame Offenlegung der Vergütungen anstreben.

**Änderungsantrag 121
Pascal Canfin**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 54**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 1 befugt sind, finanzielle und andere Sanktionen oder Maßnahmen zu verhängen. Diese Sanktionen oder Maßnahmen müssen wirksam,

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 1 befugt sind, finanzielle und andere Sanktionen oder Maßnahmen zu verhängen, **einschließlich höherer Kapitalanforderungen und der**

verhältnismäßig und abschreckend sein.

Möglichkeit, die Unternehmen anzuhalten, ihre Nettogewinne zur Verbesserung ihres Eigenkapitalkoeffizienten zu nutzen.
Diese Sanktionen oder Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 122
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Folgende Kreditinstitute dürfen*** Verbriefungen nicht über ***ihre*** vertraglichen Verpflichtungen hinaus stützen, um die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu mindern:

a) Originatoren, die in Bezug auf eine Verbriefung

i) bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge von Artikel 95 Gebrauch gemacht haben oder

ii) Instrumente aus ihrem Handelsbuch an eine Zweckgesellschaft veräußert haben, so dass sie für die besonderen Risiken dieser Instrumente kein Eigenkapital mehr vorhalten;

b) Sponsoren.

Geänderter Text

(1) ***Ein Sponsor oder ein Originator, der in Bezug auf eine Verbriefung die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 95 berechnet oder Instrumente aus seinem Handelsbuch an eine Zweckgesellschaft veräußert hat, so dass er für die besonderen Risiken dieser Instrumente kein Eigenkapital mehr vorhalten muss, darf*** Verbriefungen nicht über ***seine*** vertraglichen Verpflichtungen hinaus stützen, um die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu mindern.

Änderungsantrag 123
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Nach Artikel 122a wird folgender Artikel 122b eingefügt: **entfällt**

„Artikel 122b

(1) Unbeschadet der in Anhang IX Teil 4 genannten Risikogewichte für allgemeine Weiterverbriefungspositionen schreiben die zuständigen Behörden vor, dass die Kreditinstitute für Positionen in hochkomplexen Weiterverbriefungen ein Risikogewicht von 1250 % ansetzen, wenn das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nicht für jede dieser Positionen nachgewiesen hat, dass es den in Artikel 122a Absätze 4 und 5 festgelegten Anforderungen nachgekommen ist.

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Or. en

Begründung

Zwischen „hochkomplexen“ und „gewöhnlichen“ Weiterverbriefungen kann keine eindeutige Unterscheidung gemacht werden. Darüber hinaus wird das vorgesehene Erfordernis, zu überprüfen, dass jede einzelne hochkomplexe Weiterverbriefung den Bestimmungen nach Artikel 122a Absätze 4 und 5 entspricht, für die Aufsichtsbehörden zu einer höchst

kostspieligen Angelegenheit werden. Artikel 122a bietet ohnehin bereits hinreichend Flexibilität, um strengere Erfordernisse der Sorgfaltsprüfung bei risikoreichen Weiterverbriefungen vorzuschreiben.

Änderungsantrag 124
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Nach Artikel 122a wird folgender Artikel 122b eingefügt:

entfällt

„Artikel 122b

(1) Unbeschadet der in Anhang IX Teil 4 genannten Risikogewichte für allgemeine Weiterverbriefungspositionen schreiben die zuständigen Behörden vor, dass die Kreditinstitute für Positionen in hochkomplexen Weiterverbriefungen ein Risikogewicht von 1250 % ansetzen, wenn das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nicht für jede dieser Positionen nachgewiesen hat, dass es den in Artikel 122a Absätze 4 und 5 festgelegten Anforderungen nachgekommen ist.

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 125

Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2006/48/EG

Artikel 122b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Nach Artikel 122a wird folgender Artikel 122b eingefügt: **entfällt**

„Artikel 122b

(1) Unbeschadet der in Anhang IX Teil 4 genannten Risikogewichte für allgemeine Weiterverbriefungspositionen schreiben die zuständigen Behörden vor, dass die Kreditinstitute für Positionen in hochkomplexen Weiterverbriefungen ein Risikogewicht von 1250 % ansetzen, wenn das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nicht für jede dieser Positionen nachgewiesen hat, dass es den in Artikel 122a Absätze 4 und 5 festgelegten Anforderungen nachgekommen ist.

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Or. en

Begründung

Das Problem der Nichtentsprechung von Verbriefungsforderungen mit den Erfordernissen der Sorgfaltspflicht wird in Artikel 122a der vom Rat am 15. Juli 2009 angenommenen Richtlinie bereits angemessen behandelt. Außerdem entspricht die vorgeschlagene Behandlung hochkomplexer Weiterverbriefungsforderungen nach dem vorgeschlagenen Artikel 122b nicht dem in Artikel 122a Absatz 5 der genannten Richtlinie angewandten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der je nach Ausmaß des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Sorgfaltspflicht eine Spanne zwischen 250% und 1.250% vorsieht.

Änderungsantrag 126
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Nach Artikel 122a wird folgender Artikel 122b eingefügt: **entfällt**

„Artikel 122b

(1) Unbeschadet der in Anhang IX Teil 4 genannten Risikogewichte für allgemeine Weiterverbriefungspositionen schreiben die zuständigen Behörden vor, dass die Kreditinstitute für Positionen in hochkomplexen Weiterverbriefungen ein Risikogewicht von 1250 % ansetzen, wenn das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nicht für jede dieser Positionen nachgewiesen hat, dass es den in Artikel 122a Absätze 4 und 5 festgelegten Anforderungen nachgekommen ist.

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Or. en

Begründung

Hiermit sollen die Bestimmungen der Union an die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vereinbarten internationalen Normen angepasst, international gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und sanktionierende Eigenkapitalanforderungen für hochkomplexe Weiterverbriefungspositionen beseitigt werden. Die Eigenkapitalanforderungen für Weiterverbriefungen werden aufgrund der vorgeschlagenen Änderungsanträge zu Tabelle 1 von Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG steigen.

Änderungsantrag 127
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der in Anhang IX Teil 4 genannten Risikogewichte für allgemeine Weiterverbriefungspositionen schreiben die zuständigen Behörden vor, dass die Kreditinstitute für Positionen in hochkomplexen Weiterverbriefungen ein Risikogewicht von 1250 % ansetzen, wenn das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nicht für jede dieser Positionen nachgewiesen hat, dass es den in Artikel 122a Absätze 4 und 5 festgelegten Anforderungen nachgekommen ist.

Geänderter Text

(1) Die risikogewichteten Risikobeträge für Verbriefungs- und Weiterverbriefungspositionen werden gemäß Anhang IX Teil 4 berechnet.

Or. en

Begründung

Die Erfordernisse der Sorgfaltspflicht für Anleger und die Sanktionen für Verstöße gegen diese Anforderungen werden bereits in Artikel 122a behandelt.

Falls der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Richtlinie der vom Rat vorgeschlagene Zeitpunkt bleiben soll, so müssen Bestandsschutzbestimmungen eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass der wirtschaftliche Aufschwung keinen Schaden erleidet und die vom Baseler Ausschuss durchgeführte Impaktprüfung ihren Niederschlag in der Eigenkapitalrichtlinie findet. Ein Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. Januar 2012 würde es ermöglichen, die wirtschaftlichen Auswirkungen umfassend zu prüfen.

Änderungsantrag 128
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der in Anhang IX Teil 4 genannten Risikogewichte für allgemeine Weiterverbriefungspositionen schreiben die zuständigen Behörden vor, dass die Kreditinstitute für Positionen in hochkomplexen Weiterverbriefungen ein Risikogewicht von 1250 % ansetzen, wenn das Kreditinstitut der zuständigen Behörde gegenüber nicht für jede dieser Positionen nachgewiesen hat, dass es den in Artikel 122a Absätze 4 und 5 festgelegten Anforderungen nachgekommen ist.

(1) Die risikogewichteten Risikobeträge für Verbriefungs- und Weiterverbriefungspositionen werden gemäß Anhang IX Teil 4 berechnet.

Or. en

Begründung

In der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie II war eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehen, um die in Bezug auf Artikel 122a erzielte Einigung, die quantitativen und qualitativen Anforderungen für Verbriefungen, zu untersuchen. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Kommission diese Bestimmung übergeht und stattdessen zusätzliche (und unvollständige) Maßnahmen für so genannte hochkomplexe Weiterverbriefungen vorschlägt. Vor einer Ergänzung um neue Erfordernisse sollten die vorhandenen Erfordernisse nach Artikel 122a durchgesetzt und analysiert werden.

Änderungsantrag 129

Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt

(2) Absatz 1 gilt erst ab dem Zeitpunkt der gemäß Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe ea) erfolgten Festlegung einer Definition für hochkomplexe Weiterverbriefungen. Diese Definition wird jährlich von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde überprüft, um veränderte Praktiken der

werden.

Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der Festlegung einer solchen Definition gilt Absatz 1 für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.

Or. en

Begründung

Die Definition sollte nicht als endgültig betrachtet werden, da sie angepasst werden muss, wenn bestimmte Finanzprodukte eigens zu dem Zweck entwickelt werden, die Definition zu umgehen.

Änderungsantrag 130 Othmar Karas

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt erst ab dem Zeitpunkt der nach dem ordentlichen Legislativverfahren erfolgten Festlegung einer Definition für hochkomplexe Weiterverbriefungen. Vorbehaltlich der Festlegung einer solchen Definition gilt Absatz 1 für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. **Vorbehaltlich der Festlegung einer Definition** gilt für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen Absatz 1 ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.

Begründung

The lack of due diligence by banks led to heavy exposure to risks that were not well understood, and thus played a key role in the crisis. There is therefore a strong rationale for requiring due diligence to be demonstrated to the supervisor. However it is essential to have a clear and tight definition of such re-securitisations to provide regulatory certainty and prevent supervisors from being overwhelmed by an excessively broad application of this provision. The definition should therefore be subject to approval in accordance with the ordinary legislative procedure as it constitutes the essential element of the re-securitisations rules.

Änderungsantrag 131
Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
 Richtlinie 2006/48/EG
 Artikel 122b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem **31. Dezember 2010** aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem **31. Dezember 2014**, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem **1. Januar 2012** aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem **1. Januar 2014**, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Begründung

Die Erfordernisse der Sorgfaltspflicht für Anleger und die Sanktionen für Verstöße gegen diese Anforderungen werden bereits in Artikel 122a behandelt.

Falls der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Richtlinie der vom Rat vorgeschlagene Zeitpunkt bleiben soll, so müssen Bestandsschutzbestimmungen eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass der wirtschaftliche Aufschwung keinen Schaden erleidet und die vom Baseler Ausschuss durchgeführte Impaktprüfung ihren Niederschlag in der Eigenkapitalrichtlinie findet. Ein Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. Januar 2012 würde es ermöglichen, die wirtschaftlichen Auswirkungen umfassend zu prüfen.

Änderungsantrag 132
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 122b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem **31. Dezember 2010** aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem **31. Dezember 2014**, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt für Positionen in neuen, nach dem *[...]* aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gilt Absatz 1 ab dem **1. Januar 2014**, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen zusätzlich oder für bestehende hinzugefügt werden.“

Or. en

Begründung

Eine Bestandsschutzklausel erscheint angezeigt, damit die Kreditinstitute sich an die neuen Kapitalgewichtungen für Weiterverbriefungen anpassen können.

Änderungsantrag 133
Miguel Portas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 136 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. In Artikel 136 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ea eingefügt:

“ea) sie können die Kreditinstitute verpflichten, die variable Vergütung als einen Prozentsatz der Nettogesamteinnahmen zu beschränken, wenn sie mit der Wahrung einer gesunden Kapitalgrundlage unvereinbar ist.“

Änderungsantrag 134
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 152 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. In Artikel 152 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Kreditinstitute, die ihre risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 errechnen, sorgen bis zum 31. Dezember 2011 dafür, dass ihre Eigenmittelausstattung zu keiner Zeit den in Absatz 5c oder in Absatz 5d genannten Betrag unterschreitet, soweit dies anwendbar ist.“

Or. en

Begründung

Die europäischen Banken haben Basel II für die Dauer von zwei Jahren umgesetzt und es wurde nachgewiesen, dass diese Regelung besser als Basel I die Risiken zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen erkennt. Es erscheint deshalb unnötig und gleichzeitig besonders belastend für die europäischen Kreditinstitute, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 ihre Eigenkapitalerfordernisse weiterhin nach zwei unterschiedlichen Verfahren berechnen müssen.

Änderungsantrag 135
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 b (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 152 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10b. In Artikel 152 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5b) Kreditinstitute, die ihre Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko, wie in Artikel 105 dargelegt, mit Hilfe fortgeschrittener Messansätze ermitteln, sorgen bis zum 31. Dezember 2011 dafür, dass ihre Eigenmittelausstattung zu keiner Zeit den in Absatz 5c oder in Absatz 5d genannten Betrag unterschreitet, soweit dies anwendbar ist.“

Or. en

Begründung

Die europäischen Banken haben Basel II für die Dauer von zwei Jahren umgesetzt und es wurde nachgewiesen, dass diese Regelung besser als Basel I die Risiken zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen erkennt. Es erscheint deshalb unnötig und gleichzeitig besonders belastend für die europäischen Kreditinstitute, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 ihre Eigenkapitalerfordernisse weiterhin nach zwei unterschiedlichen Verfahren berechnen müssen.

Änderungsantrag 136 Udo Bullmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 156 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. In Artikel 156 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und gleicher Wettbewerbsbedingungen überprüft die Kommission die Umsetzung von Artikel 54 in Bezug auf die Einheitlichkeit der Maßnahmen und Sanktionen in der gesamten Union und legt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge, auch in Bezug auf die Notwendigkeit der Einführung strengerer

Änderungsantrag 137
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 156 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 156a

Vor dem 31. Dezember 2010 überprüft die Kommission die Änderungen, die erforderlich sind, um Anhang IX dieser Richtlinie an international vereinbarte Anpassungen aufgrund der Impaktprüfung und an international vereinbarte Neuanpassungen anzugleichen, und erstattet hierüber Bericht. Die Kommission unterbreitet diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit geeigneten Legislativvorschlägen.“

Or. en

Begründung

Der Baseler Ausschuss arbeitet laufend an einem umfassenden Paket zur Reform des Aufsichtswesens, wobei alle Teile miteinander verknüpft sind. Die Bestandteile dieses Regelungswerks, die der Eigenkapitalrichtlinie III entsprechen, können sich somit bis zum Jahresende verändern. Mit diesem Änderungsantrag soll deshalb gewährleistet werden, dass die Verbriefungsaspekte der Eigenkapitalrichtlinie auch weiterhin an den weltweit vereinbarten Rahmen angepasst werden.

Änderungsantrag 138
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ea eingefügt:

„aa) Vor dem 31. Dezember 2010 überprüft die Kommission die Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge I, II, V und VII dieser Richtlinie an international vereinbarte Anpassungen aufgrund der Impaktprüfung und an international vereinbarte Neuanpassungen anzugleichen, und erstattet hierüber Bericht. Die Kommission unterbreitet diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit geeigneten Legislativvorschlägen.“

Or. en

Begründung

Der Baseler Ausschuss arbeitet laufend an einem umfassenden Paket zur Reform des Aufsichtswesens, wobei alle Teile miteinander verknüpft sind. Die Bestandteile dieses Regelungswerks, die der Eigenkapitalrichtlinie III entsprechen, können sich somit bis zum Jahresende verändern. Mit diesem Änderungsantrag soll deshalb gewährleistet werden, dass die Verbriefungsaspekte der Eigenkapitalrichtlinie auch weiterhin an den weltweit vereinbarten Rahmen angepasst werden.

Änderungsantrag 139
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ab) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Oktober 2010 Bericht über alle auf internationaler Ebene vereinbarten Maßnahmen zur Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen, die sich aus der Anwendung von Nummer 51 des Anhangs V bezüglich der Methodik und gegebenenfalls der Untergrenzen für die resultierenden Eigenkapitalanforderungen ergeben. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für technische Anpassungen nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i beigelegt.“

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um einen Text des Rates, der jedoch dem Umstand Rechnung trägt, dass der Baseler Ausschuss noch nicht darüber entschieden hat, inwieweit ein Mindestsatz erforderlich ist. Die EU sollte keinen Mindestsatz vorsehen, solange es hierzu keine Einigung auf internationaler Ebene gibt.

Änderungsantrag 140 Jean-Paul Gauzès

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a) In Artikel 41 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ha) technische Anpassungen zur Berücksichtigung der auf internationaler Ebene vereinbarten Maßnahmen hinsichtlich der Methodik und gegebenenfalls der Untergrenzen nach Anhang V Nummer 5 Buchstabe l.“

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht den Änderungsanträgen zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) und unterstützt den Ebene-I-Ansatz zur Unterstützung der Änderungen des Baseler Ausschusses in Anbetracht ihrer möglichen Bedeutung. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um einen Text des Rates, der jedoch dem Umstand Rechnung trägt, dass der Baseler Ausschuss die Ergebnisse der 4. Quantitativen Impaktstudie (QIS 4) zunächst noch überprüfen und entsprechende Leitlinien ausgeben muss, der ferner die abschließende Regelung des Geltungsbereichs der Korrelation einbezieht und die Möglichkeit eines „Mindestsatzes“ (d.h. einen Mindestsatz für die Mindestkapitalanforderung) überdenkt.

Änderungsantrag 141 **Alfredo Pallone**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

“Bis zum 30. Juni 2011 oder bis zu einem von den zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis festgelegten früheren Zeitpunkt können Finanzinstitute, die vor dem 1. Januar 2007 eine besondere Risikomodell-Anerkennung gemäß Anhang V Nummer 1 erhalten haben, für die Zwecke dieser Anerkennung die Nummern 4 und 8 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/6/EWG in ihrer Fassung vor dem 1. Januar 2007 anwenden.“

Or. en

Begründung

Da die Richtlinie bis zum 1. Januar 2011 in nationales Recht umgesetzt sein wird, erscheint ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten erforderlich, um den Instituten die Möglichkeit zu geben, ihr Modell an die neuen Bestimmungen anzupassen und die aufsichtsrechtliche Zustimmung zu erhalten. Deshalb erscheint es angezeigt, den in Artikel 47 genannten Zeitpunkt um weitere sechs Monate zu verlegen, damit die Institute die Möglichkeit erhalten, die derzeitigen spezifischen Risikomodelle an die neuen IRC-Modelle der Eigenkapitalrichtlinie III anzupassen.

Änderungsantrag 142
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 51 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Dem Artikel 51 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über alle auf internationaler Ebene vereinbarten Maßnahmen in Bezug auf das Verfahren für Eigenkapitalanforderungen für Kreditderivate einschließlich der Festsetzung einer Verlustobergrenze. Im Falle einer internationalen Übereinkunft zu einer derartigen Obergrenze erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß den Artikeln 42, 42a und 42b.“

Or. en

Begründung

Der Baseler Ausschuss überprüft zurzeit eine Verlustobergrenze für Kreditderivate.

Änderungsantrag 143
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Es wird folgender Artikel eingefügt:
„Artikel 51a

„Vor dem 30. Juni 2011 überprüft die Kommission als Ergebnis der Impaktprüfung und international vereinbarter Anpassungen die Anhänge I, II, V und VII und berichtet hierüber dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit geeigneten Legislativvorschlägen.“

Or. en

Begründung

In der Eigenkapitalrichtlinie müssen die als Ergebnis der Diskussionen in Bezug auf die Baseler quantitativen Impaktstudien (QIS) und das Handelsbuch international vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden. Diese Fragestellungen sind weiter gefasst als lediglich die Frage, inwieweit ein Schwellenwert für Korrelationshandel erforderlich ist: zwar sind die QIS-4-Ergebnisse noch nicht veröffentlicht, doch wird erwartet, dass der Baseler Ausschuss gemäß der Vorausschau der QIS-Industrieauswirkungen sowohl den Geltungsbereich als auch die Umsetzung damit zusammenhängender Leitlinien überarbeiten wird. Darüber hinaus ist eine Überprüfung erforderlich, um zu gewährleisten, dass Sicherungsgeschäfte gefördert und nicht penalisiert werden.

Änderungsantrag 144 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Die Artikel 1 und 2 gelten in Bezug auf Positionen eines Kreditinstituts erst ab dem 31. Dezember 2009 oder in Bezug auf eine Absicherung für derartige Positionen bis zum 1. Januar 2012.

Or. en

Begründung

Die europaweite Umsetzung in nationales Recht könnte aufgrund der kurzen Zeitspanne, die bis zu den geplanten Umsetzungsfristen verbleibt, gefährdet sein. Sollte es nur einigen Mitgliedstaaten gelingen, diese Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2010 umzusetzen, so hätten wir ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas. Dies wäre vor allem für

Banken mit umfangreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten ärgerlich. Außerdem sollte der Umsetzungszeitpunkt der erste Tag eines Jahres sein, damit die damit herbeigeführten Veränderungen den Beginn eines neuen Haushaltsjahres kennzeichnen und an den allgemeinen Ansatz des Rates angepasst werden können. Deshalb wird empfohlen, die Umsetzungsfrist auf den 1. Januar 2012 festzusetzen.

Änderungsantrag 145
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um dieser Richtlinie spätestens **am 31. Dezember 2010** nachzukommen. **Sie** teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **zum 1. Januar 2011** nachzukommen.

In Abweichung zum Unterabsatz 1 gilt Folgendes:

a) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Änderungen an folgenden Bestimmungen bis zum 1. Januar 2011 nachzukommen:

i) Nummer 5 von Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG und

ii) die Nummern 5a bis 5k von Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG, wie in Buchstabe b) Ziffer ii) dieses Unterabsatzes vorgesehen.

b) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Änderungen an folgenden Bestimmungen bis zum 1. Januar 2013 nachzukommen:

i) Nummer 14 von Anhang I der Richtlinie 2006/49/EG,

ii) die Nummern 14a und 14b von Anhang I der Richtlinie 2006/49/EG, sofern bis zum Inkrafttreten der Nummern 14a und 14b die darin beschriebenen Korrelations-Handelsportfolios den Bestimmungen der Nummern 5a bis 5k von Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen unterliegen,

iii) Nummer 16a von Anhang I der Richtlinie 2006/49/EG,

iv) die Nummern 34 und 35 von Anhang I der Richtlinie 2006/49/EG und

v) Nummer 5l von Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Or. en

Begründung

Die Auswirkungen dieser Vorschläge müssen vom Baseler Ausschuss erst noch veröffentlicht werden, sie werden von der Branche aber als erheblich betrachtet und müssen im Zusammenhang mit den umfassenden Änderungen am Gesamtrahmen und der entsprechenden Impaktstudie betrachtet werden. Die Fähigkeit der Institute, der Wirtschaft im weiteren Sinne Darlehen zu gewähren, darf auf keinen Fall untergraben werden. Frühere Positionen und die damit zusammenhängenden Absicherungen sind von besonderer Bedeutung. Kapital, das gegen überkommene Positionen gehalten wird, die für Darlehenszwecke verwendet werden können, wird den bereits eingeleiteten Prozess des Risikoabbaus in diesen Positionen verhindern.

Änderungsantrag 146 Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten *setzen* die

AM\810035DE.doc

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten *erlassen* die

65/136

PE439.967v01-00

erforderlichen Rechts und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um dieser Richtlinie **spätestens am 31. Dezember 2010** nachzukommen **Sie** teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **zum 1. Januar 2011** nachzukommen.

In Abweichung von Unterabsatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den durch Anhang II Nummern 1 und 3 Buchstabe c) bis i) dieser Richtlinie eingeführten Änderungen zum 1. Januar 2012 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Or. en

Begründung

Verzögerung der Umsetzungsfrist, die für Änderungen an den Eigenkapitalanforderungen im Handelsbesuch erforderlich ist, um sicherzustellen, dass international vereinbarte Änderungen einbezogen werden können, dass die Umsetzung in nationales Recht in allen Mitgliedstaaten rechtzeitig im Hinblick auf ein gleichzeitiges Datum für das Inkrafttreten erfolgen kann und dass eine energische aufsichtsrechtliche Überprüfung durchgeführt werden kann.

Änderungsantrag 147 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen** die erforderlichen Rechts und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um dieser Richtlinie **spätestens am 31. Dezember 2010** nachzukommen **Sie** teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **zum 1. Januar 2013** nachzukommen. **Sie** teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine

fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Begründung

Höhere Kapitalanforderungen, wie sie in erster Linie aus den neuen Bestimmungen für das Handelsbuch und Weiterverbriefungen resultieren, bergen die Gefahr, die Darlehensfähigkeit der Banken in erheblichem Umfange einzuschränken und damit die wirtschaftliche Erholung zu untergraben. Darüber hinaus würden die europäischen Banken im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in Ländern außerhalb der EU, wie etwa den USA, in eine erheblich nachteilige Position gedrängt. Die USA haben angekündigt, die neuen Bestimmungen bis Ende 2012 umzusetzen.

Änderungsantrag 148 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um dieser Richtlinie **spätestens am 31. Dezember 2010** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **zum 1. Januar 2012** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Begründung

Die europaweite Umsetzung in nationales Recht könnte aufgrund der kurzen Zeitspanne, die bis zu den geplanten Umsetzungsfristen verbleibt, gefährdet sein. Sollte es nur einigen Mitgliedstaaten gelingen, diese Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2010 umzusetzen, so hätten wir ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas. Dies wäre vor allem für Banken mit umfangreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten ärgerlich. Außerdem sollte der Umsetzungszeitpunkt der erste Tag eines Jahres sein, damit die damit herbeigeführten Veränderungen den Beginn eines neuen Haushaltsjahres kennzeichnen und an den

allgemeinen Ansatz des Rates angepasst werden können. Deshalb wird empfohlen, die Umsetzungsfrist auf den 1. Januar 2012 festzusetzen.

Änderungsantrag 149
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um dieser Richtlinie **spätestens am 31. Dezember 2010** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **zum 1. Januar 2011** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Änderungsantrag 150
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Die Bestimmungen von Nummer 16a von Anhang I der Richtlinie 2006/49/EG gelten nicht für Verbriefungspositionen und deren Absicherungen, die zum 31. Dezember 2009 im Handelsbuch gehalten werden (und unter der Bezeichnung „Bestandsportfolio“ zusammengefasst werden), und für Positionen oder Absicherungen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Bezug auf Absicherungspositionen im Bestandsportfolio eingebracht wurden und die nachweislich zur

Geänderter Text

Risikominderung des Bestandsportfolios des Instituts, beispielsweise durch ein Wert-Risiko oder ein Belastungs-Wert-Risiko, beitragen sollten („Qualifizierende Bestandsportfolio-Absicherungen“). Stattdessen gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2006/49/EG für das Bestandsportfolio und die Qualifizierenden Bestandsportfolio-Absicherungen (einschließlich uneingeschränkt der Nummern 5b, 10b und 14), unbeschadet des erwähnten Ausschlusses der Verbriefungspositionen von diesen Bestimmungen.

Or. en

Begründung

Die Auswirkungen dieser Vorschläge müssen vom Baseler Ausschuss erst noch veröffentlicht werden, sie werden von der Branche aber als erheblich betrachtet und müssen im Zusammenhang mit den umfassenden Änderungen am Gesamtrahmen und der entsprechenden Impaktstudie betrachtet werden. Die Fähigkeit der Institute, der Wirtschaft im weiteren Sinne Darlehen zu gewähren, darf auf keinen Fall untergraben werden. Frühere Positionen und die damit zusammenhängenden Absicherungen sind von besonderer Bedeutung. Kapital, das gegen überkommene Positionen gehalten wird, die für Darlehenszwecke verwendet werden können, wird den bereits eingeleiteten Prozess des Risikoabbaus in diesen Positionen verhindern.

Änderungsantrag 151 Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Unter Berücksichtigung des internationalen Charakters des Baseler Rahmens und der Gefahr zeitlicher Unterschiede in wichtigen Rechtsordnungen berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2010 über die Fortschritte, die bei der internationalen Umsetzung der

Änderungen am Regelungsrahmen für eine angemessene Eigenkapitalausstattung erzielt wurden. Die Kommission passt mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde den Umsetzungs-Zeitplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) an, um ihn an den Umsetzungszeitplan in anderen wichtigen Rechtsordnungen anzupassen, jedoch nicht vor den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Zeitpunkten.

Or. en

Begründung

Zurzeit ist nicht bekannt, welchen Zeitplan oder Ansatz die USA in Bezug auf die Umsetzung von Basel 2.5 annehmen werden. Da die Eigenkapitalrichtlinie auf einer internationalen Übereinkunft beruht, muss gewährleistet werden, dass die weltweite Umsetzung auf angegliche Art und Weise erfolgt. Sollte die EU vor anderen großen Rechtsordnungen wie den USA mit diesen Rechtsvorschriften voranpreschen, so wären die wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen für die Banken in der EU und die entsprechenden Auswirkungen für die Wirtschaft in der Union beträchtlich.

Änderungsantrag 152 Sharon Bowles

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte an:

Geänderter Text

22. Bei der Festlegung und Anwendung der **gesamten** Vergütungspolitik **einschließlich der Gehälter und Pensionen** für Mitarbeiterkategorien, **einschließlich Geschäftsleitung, Risikokäufer und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die**

erstgenannten Kategorien, und deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte an:

Or. en

Begründung

Die Vergütungsstrukturen sollten auch jene Mitarbeiter betreffen, deren Gesamtvergütung mit derjenigen der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen vergleichbar ist, da ihre Handelstätigkeiten zu einem ernsthaften Risiko für ein Kreditinstitut werden können, wie dies beim Zusammenbruch der Barings Bank deutlich wurde.

Änderungsantrag 153

Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze **nach Maßgabe** ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte **an**:

Geänderter Text

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, **einschließlich der Geschäftsleitung**, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze **in der Weise und in dem Umfang an, wie es** ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte **entspricht**.

Or. en

Änderungsantrag 154

Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte an:

Geänderter Text

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, ***einschließlich der Geschäftsleitung***, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte an:

Or. en

Begründung

Anpassung an die vom G20 übernommenen Grundsätze des Rates für Finanzstabilität. Die Geschäftsleitung hat einen Gesamtüberblick über die Risikoaussetzung des Kreditinstituts, was für andere höhere Führungskräfte nicht gilt. Deshalb muss derselbe Wortlaut wie in den Grundsätzen des Rates für Finanzstabilität übernommen werden.

Änderungsantrag 155
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze ***nach Maßgabe*** ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität

Geänderter Text

22. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Kreditinstitute die nachstehend genannten Grundsätze ***in der Weise und in dem Umfang an, wie es*** ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem

ihrer Geschäfte *an*:

Umfang und der Komplexität ihrer
Geschäfte *entspricht*:

Or. en

Änderungsantrag 156
Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Vergütungspolitik steht mit
Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und
langfristigen Interessen des Kreditinstituts
in Einklang;

b) die Vergütungspolitik steht mit
Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und
langfristigen Interessen des Kreditinstituts
sowie mit den gesellschaftlichen
Anforderungen an den Finanzsektor in
Einklang **und beinhaltet Maßnahmen zur**
Vermeidung von Interessenkonflikten;

Or. de

Begründung

Der Finanzsektor hat die Aufgabe, sowohl die unterschiedlichen Bereiche der Wirtschaft, den öffentlichen Sektor als auch die Bürgerinnen und Bürger mit den für das Funktionieren einer Gesellschaft notwendigen Finanzdienstleistungen zu versorgen. Anpassung an die vom G20 übernommenen Grundsätze des Rates für Finanzstabilität.

Änderungsantrag 157
Dan Jørgensen, Olle Ludvigsson

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die umfassende Ausübung der durch
die Verträge garantierten Grundrechte,
insbesondere das Recht der Sozialpartner,

gemäß innerstaatlichem Recht und innerstaatlichen Gepflogenheiten Tarifvereinbarungen abzuschließen und durchzusetzen, bleiben von den Bestimmungen über die Vergütung nach Nummer 22 unberührt;

Or. en

Begründung

In diesem Zusammenhang muss unbedingt betont werden, dass eine wesentliche Grundlage der Bestimmungen über die Vergütung nach Nummer 22 die durch die Verträge garantierten Grundrechte sind.

**Änderungsantrag 158
Udo Bullmann**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) mit der Vergütungspolitik wird ein Maß an Ausgewogenheit zwischen den höchsten und den niedrigsten Vergütungen innerhalb eines Instituts eingeführt;

Or. en

**Änderungsantrag 159
Arlene McCarthy**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen

Risikomanagement und Compliance-Aufgaben wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft;

Or. en

Begründung

Die Vergütung der Mitarbeiter in den Tätigkeitsbereichen Compliance und Risikomanagement muss so ausgerichtet sein, dass Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der von ihnen überwachten Geschäftseinheit vermieden werden, und sollte deshalb unabhängig festgelegt werden.

Änderungsantrag 160
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde;

Geänderter Text

e) Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde ***und die Leistung selbst umfasst den Umfang, in dem die vertraglichen Ziele des Mitarbeiters erreicht wurden;***

Or. en

Begründung

In Fällen, in denen die Höhe der Vergütung von der Leistung abhängt, kann dieser Indikator nur aussagekräftig sein, wenn die Qualität der Leistung durch festgelegte Ziele geklärt ist.

Änderungsantrag 161
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) bei Kreditinstituten, bei denen die Kosten für die Mitarbeitervergütung mehr als 25% der Gesamteinnahmen betragen, haben die Anteilseigner ein Mitspracherecht in Bezug auf die Zuteilung von Überschussgewinnen;

Or. en

Begründung

Bei Kreditinstituten, die so organisiert sind, dass die in einem Geschäftsjahr erzielten Gewinne zu einem großen Teil an die Mitarbeiter weitergegeben werden, erscheint es angezeigt, dass die Anteilseigner ein Mitspracherecht in Bezug auf die Aufteilung dieser Gewinne zwischen den Mitarbeitern, den Anteilseignern und dem als Eigenkapital zurückzubehaltenden Betrag haben.

Änderungsantrag 162
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) bei Kreditinstituten, die in den Genuss außerordentlicher staatlicher Beihilfen gelangen, wird den Geschäftsführern des Instituts keine variable Vergütung gezahlt (die Kommission, die Mitgliedstaaten und im Allgemeinen alle öffentlichen Institutionen machen eine finanzielle Unterstützung zugunsten von Kreditinstituten davon abhängig, dass die in diesem Abschnitt festgelegten Vergütungsgrundsätze und Vergütungserfordernisse beachtet werden);

Or. en

Änderungsantrag 163
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) bei Kreditinstituten, die in den Genuss außerordentlicher staatlicher Beihilfen gelangen, wird den Geschäftsführern des Instituts keine variable Vergütung gezahlt (während der fünf Jahre nach der Gewährung der außerordentlichen staatlichen Beihilfen wird den Geschäftsführern des betreffenden Instituts keine variable Vergütung gezahlt und die Gesamtvergütung von Geschäftsführern von Kreditinstituten, die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Genuss außerordentlicher staatlicher Beihilfen gelangen, beträgt höchstens 500.000 EUR);

Or. en

Begründung

Die Geschäftsführer von Kreditinstituten, die staatliche Gelder erhalten, sollten nicht besser bezahlt werden als hohe Beamte, da die Gehälter indirekt vom Steuerzahler bezahlt werden.

Änderungsantrag 164
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) bei Kreditinstituten, die in den Genuss außerordentlicher staatlicher Beihilfen

gelangen, wird die Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinnahmen begrenzt, sofern sie der Wahrung einer gesunden Kapitalgrundlage nicht entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 165
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) der Pool für die variable Vergütung ist streng auf einen Prozentsatz der Nettogesamteinnahmen begrenzt, um eine gesunde Kapitalgrundlage zu gewährleisten, wobei zur Wahrung dieser gesunden Kapitalgrundlage bei Bedarf keine variable Vergütung gezahlt wird;

Or. en

Änderungsantrag 166
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) eine garantierte variable Vergütung ist nicht zulässig;

Or. en

Begründung

Garantierte Bonuszahlungen im ersten Jahr stellen für Mitarbeiter einen Anreiz für Umsätze und auch für kurzfristige Termingeschäftsstrategien dar.

Änderungsantrag 167 **Pascal Canfin**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible **Bonuspolitik** uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung **eines Bonus** verzichtet werden kann;

Geänderter Text

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Politik **in Bezug auf variable Vergütungskomponenten** uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung **einer variablen Vergütungskomponente** verzichtet werden kann, **wobei die variable Vergütungskomponente in keinem Fall 25 % der Gesamtvergütung einschließlich aller mittelbaren und unmittelbaren Vorteile und einschließlich aller Altersversorgungsvorteile des Betreffenden überschreiten darf**;

Or. en

Begründung

Dieser Ansatz entspricht dem Ansatz bei anderen Bestimmungen der Grundsätze des Rates für Finanzstabilität, wobei der Grundsatz einer angemessenen Ausgewogenheit zwischen den festen und den variablen Komponenten zu einer umsichtigen Aufteilung führen sollte, mit der Strategien der übermäßigen Risikobereitschaft vermieden werden.

Änderungsantrag 168 **Miguel Portas**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible **Bonuspolitik** uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines **Bonus**’ verzichtet werden kann;

Geänderter Text

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible **Politik der variablen Vergütungskomponenten** uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung **einer variablen Vergütungskomponente** verzichtet werden kann; **die variable Vergütungskomponente darf in keinem Fall mehr als 25% der Gesamtvergütung der betreffenden Person betragen**;

Or. pt

Änderungsantrag 169

Jürgen Klute

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus’ verzichtet werden kann;

Geänderter Text

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus’ verzichtet werden kann; **dabei dürfen Boni (variable Vergütungskomponenten) nicht mehr als 40 % der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters ausmachen**;

Or. de

Änderungsantrag 170
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible **Bonuspolitik** uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines **Bonus** verzichtet werden kann;

Geänderter Text

f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible **Politik der variablen Vergütung** uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung **einer variablen Vergütung** verzichtet werden kann, **wobei die Kreditinstitute sicherstellen, dass die variable Gesamtvergütung nicht ihre Fähigkeit beschränkt, ihre Kapitalgrundlage zu stärken;**

Or. en

Änderungsantrag 171
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln *die* den Erfolg im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;

Geänderter Text

g) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln den Erfolg im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen; **ferner sind die Verträge so gestaltet, dass Vorfälle grober Nachlässigkeit durch Zahlungsabzug bestraft werden können, wenn es zu Fällen grober Nachlässigkeit kommt und insbesondere die erforderliche Sorgfaltspflicht nicht beachtet wird, wobei**

in diesen Fällen der Vergütungsausschuss festlegt, dass der Abzug nicht rein symbolischer Natur ist, sondern erheblich zur Begleichung der verursachten Schäden beiträgt; darüber hinaus werden die Finanzinstitute dazu angehalten, ein Malussystem, d.h. die Erstattung leistungsbezogener Vergütungen aufgrund der Feststellung einer schwachen Leistung, anzuwenden;

Or. en

Begründung

Hinsichtlich einer ausreichenden Aufsicht in Bezug auf eine risikomindernde Vergütungspolitik muss deutlich gemacht werden, was genau unter einem Fehler zu verstehen ist und mit welchen Folgen er verbunden ist.

Änderungsantrag 172 Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) eine schwache oder negative finanzielle Leistung des Kreditinstituts führt zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen berücksichtigt werden; jeder Malus und jede Rückforderung wird den Aufsichtsbehörden zusammen mit Angaben zur betreffenden Person gemeldet, wobei eine Prüfung der Eignung der betreffenden Person für ihre Stellung als Mitglied der Geschäftsleitung, als Risikokäufer oder

**als Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen
oder als Mitarbeiter in dieser
Einkommensstufe berücksichtigt wird;**

Or. en

Begründung

Die Aufsichtsbehörden sollten eingehende Gespräche mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern in derselben Einkommensstufe führen, um deren Eignung festzustellen, bevor sie entsprechende Aufgaben in einem Kreditinstitut übernehmen. Bei diesen gründlich durchzuführenden Gesprächen sollte jedes Malus und/oder jede Rückforderung in Bezug auf den Betroffenen berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag 173
Pascal Canfin**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ha) die gesamte variable
Vergütungskomponente wird über einen
hinreichend langen Zeitraum
zurückgestellt; die Dauer des
Rückstellungszeitraums wird nach
Maßgabe des Geschäftszyklus, der Art des
Geschäfts, dessen Risiken und den
Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter
festgelegt; die im Rahmen von
Rückstellungsvereinbarungen zahlbare
Vergütung wird nicht rascher erdient, als
auf anteiliger Grundlage bestimmt; der
Rückstellungszeitraum beträgt mindestens
fünf Jahre;***

Or. en

Begründung

Finanzzyklen gehen in der Regel über mehr als drei Jahre. Effiziente Rückforderungen sind nur bei hinreichend langen Aussetzungszeiträumen möglich.

Änderungsantrag 174
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) ein erheblicher Anteil (mindestens 50%) der variablen Vergütung wird vor der Auszahlung für einen festgelegten Zeitraum von mindestens fünf Jahren in einem Pool aufbewahrt und stellt eine nachrangige Verbindlichkeit des Kreditinstituts dar, wobei in Fällen, in denen die rechtliche Struktur des Kreditinstituts die Verwendung einer nachrangigen Verbindlichkeit nicht gestattet, ein vergleichbares Instrument angewandt wird;

Or. en

Begründung

Eine variable Vergütung sollte als nachrangige Verbindlichkeit eingestuft werden, weil damit die Anreize an die Leistung des Kreditinstituts angeglichen werden und eine unnötige Risikobereitschaft gemindert wird, da im Falle eines Zusammenbruchs die nachrangige Verbindlichkeit zur Tilgung von Verlusten herangezogen wird. Ein weiterer Vorteil ist die Stärkung der Kapitalgrundlage, da nachrangige Verbindlichkeiten als Kapital eingestuft werden können, wodurch eine direkte Verbindung zwischen Vergütung und Kapitalstärke hergestellt wird. Der Zeitraum von fünf Jahren ist ein angemessener Mindestzeitraum, um den Geschäftszyklus eines Kreditinstituts widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 175
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h a (neu)

ha) mindestens 40% der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zurückgestellt, wobei dieser Anteil der Art des Geschäfts, dessen Risiken und den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter entspricht und die im Rahmen von Rückstellungsvereinbarungen zahlbare Vergütung nicht rascher verdient wird, als auf anteiliger Grundlage bestimmt und im Falle einer variablen Vergütungskomponente, die einem besonders hohen Betrag entspricht, mindestens 60% des entsprechenden Betrags zurückgestellt werden;

Or. en

**Änderungsantrag 176
Thomas Mann**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h b (neu)**

hb) vorbehaltlich der rechtlichen Struktur des betreffenden Kreditinstituts besteht die zurückgestellte Vergütungskomponente zu mindestens 50 % aus Anteilen oder aus mit Anteilen verknüpften Instrumenten des Kreditinstituts, und bei nicht börsennotierten Kreditinstituten, soweit angemessen, aus anderen unbaren Zahlungsinstrumenten, wobei für diese Anteile, mit Anteilen verknüpften Instrumente und unbaren Instrumente eine geeignete Mitarbeiterbindungspolitik gilt, die darauf abstellt, die Anreize an den längerfristigen Interessen des

betreffenden Kreditinstituts auszurichten;

Or. en

Änderungsantrag 177
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) vorbehaltlich der rechtlichen Struktur des betreffenden Kreditinstituts besteht die variable Vergütungskomponente zu mindestens 50 % aus Anteilen oder aus mit Anteilen verknüpften Instrumenten des Kreditinstituts, und bei nicht börsennotierten Kreditinstituten, soweit angemessen, aus anderen unbaren Zahlungsinstrumenten, wobei für diese Anteile, mit Anteilen verknüpften Instrumente und unbaren Instrumente eine geeignete Mitarbeiterbindungspolitik gilt, die darauf abstellt, die Anreize an den längerfristigen Interessen des betreffenden Kreditinstituts auszurichten;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf Änderungsantrag 58 des Berichtsentwurfs. Anpassung an den Entwurf für die Zurückstellung, d.h. Änderungsantrag 59 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 178
Miguel Portas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h a (neu)

ha) vorbehaltlich der rechtlichen Struktur des betreffenden Kreditinstituts besteht ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen oder aus mit Anteilen verknüpften Instrumenten des Kreditinstituts, und bei nicht börsennotierten Kreditinstituten, soweit angemessen, aus anderen unbaren Zahlungsinstrumenten, wobei dieser Anteil mindestens 50% beträgt; für diese Anteile, mit Anteilen verknüpften Instrumente und unbaren Instrumente gilt eine geeignete Mitarbeiterbindungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den längerfristigen Interessen des betreffenden Kreditinstituts auszurichten, wobei die Laufzeit der Mitarbeiterbindung mindestens drei Jahre beträgt, sofern in diesem Zeitraum positive Ergebnisse erzielt werden;

Or. pt

**Änderungsantrag 179
Thomas Mann**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe h c (neu)

hc) der verbleibende Anteil der zurückgestellten Vergütungskomponente kann als schrittweise erdiente Vergütung bar ausbezahlt werden, wobei im Falle negativer Beiträge der Firma oder der betreffenden Geschäftseinheit in einem beliebigen Jahr während des Erdienungszeitraums alle nicht erdienten Anteile je nach erfolgter Leistung des

*Kreditinstituts und des Geschäftsbereichs
zurückgefordert werden;*

Or. en

**Änderungsantrag 180
Jürgen Klute**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

i) bei einem hohen Bonus wird ein großer Teil der Auszahlung für angemessene Zeit zurückgestellt und an den künftigen Erfolg des Unternehmens gekoppelt“.

Geänderter Text

i) ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente wird über einen hinreichend langen Zeitraum zurückgestellt; der Umfang des zurückgestellten Anteils und die Dauer des Aussetzungszeitraums wird nach Maßgabe des Geschäftszyklus, der Art des Geschäfts, dessen Risiken und den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter festgelegt; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu entrichtende Vergütung wird nicht rascher erdient, als auf anteiliger Grundlage bestimmt; mindestens 50 % der variablen Vergütungskomponente werden zurückgestellt; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt, wobei die Rückstellungszeit mindestens fünf Jahre beträgt;

Or. de

Begründung

Diese Änderung folgt im Wesentlichen der Berichterstatterin, schlägt aber vor, dass ein Mindestanteil von 50 % der variablen Vergütungskomponente zurückgestellt wird und dass der Rückstellungszeitraum fünf statt drei Jahre beträgt.

Änderungsantrag 181
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) bei einem hohen Bonus wird ein großer Teil der Auszahlung für angemessene Zeit zurückgestellt und an den künftigen Erfolg des Unternehmens gekoppelt“.

Geänderter Text

i) ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente wird über einen hinreichend langen Zeitraum zurückgestellt; der Umfang des zurückgestellten Anteils und die Dauer des Rückstellungszeitraums wird nach Maßgabe des Geschäftszyklus, der Art des Geschäfts, dessen Risiken und den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter festgelegt; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher verdient, als auf anteiliger Grundlage bestimmt; mindestens 40 % der variablen Vergütungskomponente werden zurückgestellt; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt, wobei der Rückstellungszeitraum mindestens fünf Jahre beträgt;

Or. en

Begründung

Der Zeitraum von fünf Jahren ist ein angemessener Mindestzeitraum, um den Geschäftszyklus eines Kreditinstituts widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 182
Miguel Portas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) bei einem hohen Bonus wird ein großer Teil der Auszahlung für angemessene Zeit zurückgestellt und an den künftigen Erfolg des Unternehmens gekoppelt“.

Geänderter Text

i) ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente wird über einen hinreichend langen Zeitraum zurückgestellt; der Umfang des zurückgestellten Anteils und die Dauer des Rückstellungszeitraums wird nach Maßgabe des Geschäftszyklus, der Art des Geschäfts, dessen Risiken, den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter und der Erzielung positiver Ergebnisse durch das Institut während des Rückstellungszeitraums festgelegt; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher erdient, als auf anteiliger Grundlage bestimmt; mindestens 40 % der variablen Vergütungskomponente werden zurückgestellt; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt, wobei der Rückstellungszeitraum mindestens drei Jahre beträgt;

Or. pt

Änderungsantrag 183

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) bei einem hohen Bonus wird ein großer Teil der Auszahlung für angemessene Zeit

Geänderter Text

i) ein erheblicher Anteil des Bonus wird über einen hinreichend langen Zeitraum

zurückgestellt **und an den künftigen Erfolg des Unternehmens gekoppelt**“.

zurückgestellt, *sofern es sich um einen erheblichen Bonus handelt; der Umfang des zurückgestellten Anteils und die Dauer des Rückstellungszeitraums wird nach Maßgabe des Geschäftszyklus, der Art des Geschäfts, dessen Risiken und den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter festgelegt; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher erdient, als auf anteiliger Grundlage bestimmt; mindestens 60% des erheblichen Bonus werden zurückgestellt, wobei der Rückstellungszeitraum mindestens drei Jahre beträgt;*

Or. en

Änderungsantrag 184
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) bei einem hohen Bonus wird ein großer Teil der Auszahlung für angemessene Zeit zurückgestellt und an den künftigen Erfolg des Unternehmens gekoppelt“.

Geänderter Text

i) bei einem hohen Bonus wird ein großer Teil der Auszahlung für angemessene Zeit zurückgestellt und an den künftigen Erfolg des Unternehmens gekoppelt, **wobei die Auszahlung eines Bonus in Form von Anteilen oder von mit Anteilen verknüpften Instrumenten, oder, soweit angemessen, von anderen unbaren Zahlungsinstrumenten der langfristigen Wertschöpfung und den zeitlichen Risikohorizonten des jeweiligen Finanzinstituts entspricht;**

Or. en

Begründung

Die Auszahlung eines Bonus sollte nicht zu risikoreichem Verhalten oder zu risikoreichen Ereignissen beitragen.

Änderungsantrag 185
Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) die Pensionspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstituts und die Pensionsrückstellungen werden als nachrangige Verbindlichkeiten des Kreditinstituts geführt;

Or. en

Begründung

Nicht nur die Bonuszahlungen, sondern die gesamte Vergütung muss geregelt werden. Demnach sollten Pensionsrückstellungen als nachrangige Verbindlichkeit geführt werden, weil damit die langfristigen Anreize an die Leistung des Kreditinstituts angepasst werden und ein unnötiges Risikoverhalten verringert wird, da im Falle eines Zusammenbruchs die nachrangigen Verbindlichkeiten zur Deckung von Verlusten herangezogen werden. Ein weiterer Vorteil ist die Stärkung der Kapitalgrundlage, da nachrangige Verbindlichkeiten als Kapital eingestuft werden können, wodurch eine direkte Verbindung zwischen Vergütung und Kapitalstärke hergestellt wird.

Änderungsantrag 186
Miguel Portas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 1

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) diese Grundsätze werden von den Finanzinstituten auf der Ebene des Konzerns, des Tochterunternehmens und der Zweigstellen auch in Offshore-Finanzzentren angewandt;

Or. pt

Änderungsantrag 187
Udo Bullmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Anhang V Abschnitt 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„22a. Kreditinstitute, die wegen ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss wird in einer Weise eingerichtet, die es ihm erlaubt, eine sachkundige und unabhängige Bewertung der Vergütungspolitiken und -praktiken und der für die Handhabung der Risiken, des Kapitals und der Liquidität geschaffenen Anreize vorzunehmen.

Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschließlich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement des betreffenden Kreditinstituts, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Der

Vorsitzende des Vergütungsausschusses und die Mehrheit seiner Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in dem betreffenden Kreditinstitut keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Bei der Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse berücksichtigt der Vergütungsausschuss die langfristigen Interessen der Anteilseigner, der Anleger und der sonstigen Beteiligten am Kreditinstitut.“

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik den langfristigen Interessen des Unternehmens, seinen Anteilseignern, Anlegern und sonstigen Beteiligten entspricht, sollten der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder des Vergütungsausschusses Manager sein, die keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

Änderungsantrag 188 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang V – Abschnitt 11 – Nummer 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Anhang V Abschnitt 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„22a. Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner diesen die Möglichkeit einräumen, auf der geeigneten Ebene und nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen Tarifverträge aufrechtzuerhalten oder zu schließen, die unter Beachtung des Ziels einer ausgewogenen Vergütungspolitik Regelungen enthalten können, die dem nationalen Recht und den nationalen Praktiken entsprechen und von den in Anhang V aufgeführten Regelungen

abweichen können.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Regulierung der Vergütung kann zu Einschränkungen bei der Tariffreiheit führen. Die Sozialpartner haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, die Lohnentwicklung einerseits und die Unternehmensgewinne andererseits ausgewogen auszugestalten. Da die von der Kommission vorgeschlagene Regulierung in Bezug auf eine Umsetzung anhand von Tarifverträgen nicht eindeutig ist, muss dieser Punkt geklärt werden.

Änderungsantrag 189
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang VI – Teil 1 – Abschnitt 12 – Nummer 68 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Nummer 68 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

“d) durch Wohnimmobilien oder Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne von Nummer 46 abgesicherte Kredite, bis zur Höhe des geringeren Werts zwischen dem Darlehensbetrag der Grundpfandrechte einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte und 80 % des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilien, oder Kredite, die durch erststellige Anteile abgesichert sind, die von französischen Fonds Communs de Créances oder durch gleichwertige unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Verbriefungsorganismen, die Forderungen im Zusammenhang mit Wohnimmobilien verbrieften, begeben wurden. Werden derartige erststelligen Anteile als Sicherheiten verwendet, so stellt die öffentliche Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie

2009/65/EG sicher, dass die diesen Anteilen zugrunde liegenden Vermögenswerte ab dem Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in den Deckungspool mindestens zu 90% aus Immobilienhypotheken einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte bis zur Höhe des geringeren Werts zwischen den nach diesen Anteilen fälligen Darlehensbeträgen, den Darlehensbeträgen der Grundpfandrechte und 80 % des Wertes der als Sicherheit gestellten Immobilien bestehen, dass die Anteile gemäß diesem Anhang der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind und dass diese Anteile 20 % des Nominalwerts der ausstehenden Emission nicht übersteigen. Forderungen, die durch die Übermittlung und Verwaltung von Zahlungen bzw. des Liquiditätserlöses der Schuldner von Krediten entstehen, die durch als Sicherheit gestellte Immobilien oder durch erststellige Anteile oder Schuldverschreibungen gesichert sind, werden nicht in die Berechnung der 90 %-Grenze einbezogen;“

Or. en

**Änderungsantrag 190
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang VI – Teil 1 – Abschnitt 12 – Nummer 68 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Nummer 68 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

“e) durch Gewerbeimmobilien oder Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne

von Nummer 52 abgesicherte Kredite, bis zur Höhe des geringeren Werts zwischen dem Darlehensbetrag der Grundpfandrechte einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte und 60 % des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilien, oder Kredite, die durch erststellige Anteile abgesichert sind, die von französischen Fonds Communs de Créances oder durch gleichwertige unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Verbriefungsorganismen, die Forderungen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobilien verbriefen, begeben wurden. Werden derartige erststellige Anteile als Sicherheiten verwendet, so stellt die öffentliche Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG sicher, dass die diesen Anteilen zugrunde liegenden Vermögenswerte ab dem Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in den Deckungspool mindestens zu 90% aus Gewerbehypotheken einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte bis zur Höhe des geringeren Werts zwischen den nach diesen Anteilen fälligen Darlehensbeträgen, den Darlehensbeträgen der Grundpfandrechte und 60 % des Wertes der als Sicherheit gestellten Immobilien bestehen, dass die Anteile gemäß diesem Anhang der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind und dass diese Anteile 20 % des Nominalwerts der ausstehenden Emission nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden können durch gewerbliche Immobilien besicherte Kredite als Sicherheit anerkennen, wenn der Beleihungsauslauf von 60 % bis zu einer Höhe von maximal 70 % überschritten wird, der Wert der für die gedeckten Schuldverschreibungen gestellten Sicherheiten den ausstehenden Nominalbetrag der gedeckten Schuldverschreibung um mindestens 10 % übersteigt und die Forderung des

Schuldverschreibungsinhabers die in Anhang VIII niedergelegten Rechtssicherheitsvoraussetzungen erfüllt. Die Forderung des Schuldverschreibungsinhabers muss Vorrang vor allen anderen Ansprüchen auf die Sicherheit haben. Forderungen, die durch die Übermittlung und Verwaltung von Zahlungen bzw. des Liquiditätserlöses der Schuldner von Krediten entstehen, die durch als Sicherheit gestellte Immobilien oder durch erststellige Anteile oder Schuldverschreibungen gesichert sind, werden nicht in die Berechnung der 90 %-Grenze einbezogen;“

Or. en

**Änderungsantrag 191
Jean-Paul Gauzès**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang VI – Teil 1 – Abschnitt 12 – Nummer 68 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Nummer 68 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Obergrenze von 20 % für erststellige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder durch gleichwertige Verbriefungsorganismen gemäß den Buchstaben d und e begeben wurden, findet keine Anwendung, sofern (i) für diese erststelligten Anteile ein Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt, das der besten Bonitätskategorie entspricht, die die Ratingagentur für gedeckte Schuldverschreibungen vergeben hat; (ii) die verbrieften Forderungen im Zusammenhang mit Wohn- oder

Gewerbeimmobilien von einem Mitglied derselben konsolidierten Gruppe ausgegeben wurden, bei der auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen Mitglied ist, oder von einer Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation angeschlossen ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen (die gemeinsame Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, da die erststelligen Anteile gedeckte Schuldverschreibungen besichern); und (iii) ein Mitglied derselben konsolidierten Gruppe, bei der auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen Mitglied ist, oder eine Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation angeschlossen ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen, die gesamte Erstverlusttranche, mit der diese erststelligen Anteile gestützt werden, hält.“

Or. en

Änderungsantrag 192
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang IX – Teil 3 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Das Rating darf sich weder ganz noch teilweise auf eine vom Kreditinstitut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung stützen.“

Geänderter Text

c) Das Rating darf sich weder ganz noch teilweise auf eine vom Kreditinstitut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung stützen, *es sei denn, die Unterstützung kann in keiner Weise als Erhöhung der Kreditrisiken betrachtet werden.*“

Or. en

Begründung

Das Rating sollte zulässig sein, wenn die bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung nur zu einem kleinen Teil zum Rating beiträgt, wie dies etwa bei Liquiditätsfazilitäten der Fall ist, die für Termingeschäfte zur Deckung zeitlicher Unterschiede bereitgestellt werden. Ohne Änderung läuft diese Forderung darauf hinaus, dass Sicherungsfazilitäten (Zinssatz und Devisenhandel) und Liquiditätsfazilitäten Termingeschäften wie RMBS zugeschlagen werden, die aber kein wesentlicher Bestandteil des Ratings sind, weshalb dies zu unverhältnismäßig hohen Kapitalbelastungen führen würde.

Änderungsantrag 193 **Sharon Bowles**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang IX – Teil 3 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Das Rating darf sich weder ganz noch teilweise auf eine vom Kreditinstitut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung stützen.”

Geänderter Text

c) Das Rating darf sich weder ganz noch **in erheblichem Umfang** teilweise auf eine vom Kreditinstitut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung stützen.”

Or. en

Begründung

Die bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung sollte nur zu einem kleinen Teil zum Rating beitragen, nicht jedoch ganz untersagt werden.

Änderungsantrag 194 **Wolf Klinz**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang IX – Teil 3 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Teil 3 Nummer 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„ca) Gemäß Richtlinie 1060/2009/EG muss das Rating auf einer wissenschaftlichen Methode und auf zuzurechnenden operativen Zahlen beruhen, die den zuständigen Behörden übermittelt werden müssen. Ratings, die nachweislich nicht auf einer konkreten Bestandsaufnahme von Fakten und einer stichhaltigen Methode beruhen, dürfen nicht für die Berechnung risikogewichteter Forderungen für Verbriefungs- oder Weiterverbriefungspositionen verwendet werden.“

Or. en

Begründung

Ratingagenturen, deren Ratingtätigkeit Auswirkungen auf die Berechnung von Eigenkapitalanforderungen hat, müssen aufgrund der Tatsache, dass viele dieser Agenturen riskanten Weiterverbriefungen eine gute Qualität bescheinigt haben, unbedingt überwacht werden. Deshalb sollte einer Offenlegung ihrer Berechnungsgrundlagen und -methoden höchste Priorität eingeräumt werden.

Änderungsantrag 195 Sharon Bowles

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang IX – Teil 4 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

„Kann aufgrund der Anforderung in Teil 3 Nummer 1 Buchstabe c für eine Position in einem „asset-backed commercial paper“ nicht auf das Rating einer benannten ECAI zurückgegriffen werden, darf das Kreditinstitut für den Fall, dass das commercial paper eines ABCP-Programms und eine Liquiditätsfazilität überschneidende Positionen bilden, zur Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für

Geänderter Text

„Hat ein Kreditinstitut zwei oder mehrere sich überschneidende Verbriefungspositionen, so ist es gehalten, in dem Maße, wie diese sich überschneiden, in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nur die Position oder den Teil einer Position einzubeziehen, die bzw. der die höheren risikogewichteten Forderungsbeträge produziert. Ferner kann das Kreditinstitut eine solche Überschneidung zwischen

das commercial paper das der Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden.“

Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen im Handelsbuch und Eigenkapitalanforderungen für Positionen im Bankenbuch berücksichtigen, sofern das Kreditinstitut in der Lage ist, die Eigenkapitalanforderungen für die betreffenden Positionen zu berechnen und zu vergleichen. Im Sinne dieser Nummer bedeutet "Überschneidung", dass die Positionen ganz oder teilweise eine Forderung in Bezug auf das gleiche Risiko darstellen, so dass bis zur Grenze der Überschneidung nur eine einzige Forderung besteht.

Gilt Teil 3 Nummer 1 Buchstabe c für Positionen in einem forderungsgedeckten Geldmarktpapier, darf das Kreditinstitut, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, zur Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das 'commercial paper' das der Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden, falls die Liquiditätsfazilität gleichrangig mit dem 'commercial paper' eines ABCP-Programms ist und soweit die Liquiditätsfazilität überschneidende Positionen bildet.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die Baseler Verbriefungsbestimmungen. Liquiditätsfazilitäten können Geldmarktpapieren übergeordnet oder gleichrangig mit ihnen sein; diesem Umstand soll mit dem Änderungsantrag Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 196 Sharon Bowles

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang IX – Teil 4 – Nummer 5 a (neu)**

ia) In Teil 4 wird folgende Nummer eingefügt:

“5a. Bei der Ermittlung der Frage, ob eine Forderung bei einem ABCP-Programm eine Weiterverbriefungsforderung darstellt,

i) ist eine poolspezifische Liquiditätsfazilität keine Weiterverbriefungsforderung, wenn sie eine unmittelbare Forderung an einen einzigen Pool darstellt und keine weiteren Tranchen aufweist;

ii) gilt eine programmweite Liquiditätsfazilität nicht als Weiterverbriefung, wenn sie 100% des offenen Geldmarktpapieres abdeckt;

iii) gilt eine programmweite Bonitätsverbesserung, die lediglich einige der Verluste über den durch den Verkäufer erbrachten Schutz in den verschiedenen Pools abdeckt, als eine Weiterverbriefungsforderung, wenn eine Aufteilung des Risikos eines Pools multipler Vermögenswerte mit mindestens einer Verbriefungsforderung besteht; und

iv) gilt ein Programm, das Verbriefungsforderungen gemäß der Definition in Artikel 4 enthält und sich vollständig aus einer einzigen Klasse von Geldmarktpapieren speist, nicht als Weiterverbriefungsforderung, wenn

a) entweder die programmweite Bonitätsförderung keine Weiterverbriefung darstellt,

b) oder das Geldmarktpapier vollständig vom Sponsor-Kreditinstitut unterstützt wird, wobei der Geldmarktpapieranleger faktisch dem Grundrisiko des Sponsors statt der zugrunde liegenden Pools oder Vermögenswerte ausgesetzt ist.“

Or. en

Begründung

Anpassung an die Baseler Beschlüsse in Bezug auf Forderungen bei ABCP-Programmen einschließlich einer Klärung der Stellung programmweiter Liquiditätsfazilitäten.

Änderungsantrag 197 Burkhard Balz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe v

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang IX – Teil 4 – Nummer 46

Vorschlag der Kommission

46. Im Rahmen des ratingbasierten Ansatzes wird der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition oder einer Weiterverbriefung mit Rating berechnet, indem auf den Forderungswert das mit 1,06 multiplizierte Risikogewicht angewandt wird, das mit der Bonitätsstufe einhergeht, der das Rating von Seiten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 98 zugeordnet ist (s. Tabelle 4).“

Geänderter Text

46. Im Rahmen des ratingbasierten Ansatzes wird der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition oder einer Weiterverbriefung mit Rating berechnet, indem auf den Forderungswert das mit 1,06 multiplizierte Risikogewicht angewandt wird, das mit der Bonitätsstufe einhergeht, der das Rating von Seiten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 98 zugeordnet ist (s. Tabelle 4).“ ***Die Weiterverbriefungs-Risikogewichte gelten für Positionen in neuen, nach dem 31. Dezember 2010 aufgelegten Weiterverbriefungen. Für Positionen in bestehenden Weiterverbriefungen gelten die Risikogewichte ab dem 31. Dezember 2014, wenn nach diesem Datum neue Basisforderungen hinzugefügt werden.***“

Or. en

Begründung

Höhere Kapitalanforderungen für Weiterverbriefungspositionen könnten zu einer Kreditklemme beitragen. Die Banken müssten ihre Weiterverbriefungspositionen veräußern, was zu einer Minderung ihrer Kapitalgrundlage führen und ihre Kreditmöglichkeiten einschränken würde. Durch eine Veräußerung der Weiterverbriefungspositionen würde der ohnehin fast inaktive Verbriefungsmarkt noch weiter unter Druck geraten. Die Verbriefung als Instrument zur Schaffung zusätzlicher Kreditmöglichkeiten würde zerstört werden.

Änderungsantrag 198
Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang XII – Teil 2 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) eine Beschreibung der beim Backtesting und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze;

Geänderter Text

iv) eine Beschreibung der beim Backtesting und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze, **wobei der Leistungsvergleich für Genauigkeit auf einer nachträglichen Beurteilung unter anderem des Unterschieds zwischen den berechneten und den tatsächlichen Kapitalanforderungen bei erfolgten Stressszenarien beruht**;

Or. en

Begründung

Im Sinne der Rechenschaftspflicht muss verdeutlicht werden, was genau mit „Genauigkeit“ gemeint ist.

Änderungsantrag 199
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/48/EG

Anhang XII – Teil 2 – Nummer 14 – Buchstabe n – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Kreditinstitut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Kreditinstitut

Geänderter Text

i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Kreditinstitut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Kreditinstitut lediglich als Sponsor auftritt, **jedoch, wenn**

lediglich als Sponsor auftritt,

*ein Unternehmen keine
Verbriefungspositionen in einem vor der
Umsetzung von Artikel 122a
durchgeführten Geschäft zurückgehalten
hat, keine verbrieften Forderungen,*

Or. en

Begründung

Mit diesem zusätzlichen Text wird die Eigenkapitalrichtlinie an die Baseler Beschlüsse in Bezug auf angestammte Positionen angepasst.

**Änderungsantrag 200
Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang XII – Teil 2 – Nummer 14 – Buchstabe n – Ziffer v**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***v) die Höhe der Verbrieftungspositionen,
die von den Eigenmitteln abgezogen oder
mit 1 250 % risikogewichtet werden;*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit wird dieser Punkt unter Nummer 14 Buchstabe o) Ziffer i) aufgeführt.

**Änderungsantrag 201
Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang XII – Teil 2 – Nummer 14 – Buchstabe o – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) für jeden Ansatz zur

i) für jeden Ansatz zur

Eigenkapitalermittlung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen **Verbriefungsforderungen** samt der dazugehörigen Eigenkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Weiterverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenkapitalbändern;

Eigenkapitalermittlung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen **Verbriefungspositionen** samt der dazugehörigen Eigenkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Weiterverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenkapitalbändern; **die Höhe der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1 250 % risikogewichtet werden;**

Or. en

Begründung

Angleichung der Baseler Beschlüsse an die Begriffe der Eigenkapitalrichtlinie. Einbeziehung des Wortlauts von Nummer 14 Buchstabe n) Ziffer v).

Änderungsantrag 202 Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe c
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang XII – Teil 2 – Nummer 15 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

15. In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Kreditinstitute Folgendes offen:

Geänderter Text

15. In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Kreditinstitute **der Öffentlichkeit** Folgendes, **einschließlich regelmäßiger mindestens jährlicher Aktualisierungen**, offen. **Die Kreditinstitute kommen den Erfordernissen dieser Nummer in einer Weise nach, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz**

*natürlicher Personen bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten
und zum freien Datenverkehr entspricht:*

Or. en

Änderungsantrag 203
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe c
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang XII – Teil 2 – Nummer 15 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ea) zusammengefasste quantitative
Informationen über Vergütungen,
aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung
sowie nach Führungskräften und
Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen
wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil
des Kreditinstituts haben, aus denen
Folgendes hervorgeht:*

*i) Vergütungsbeträge für das
Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und
variable Vergütung, sowie Zahl der
Begünstigten;*

*ii) Beträge und Form der variablen
Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Anteile
und mit Anteilen verknüpfte Instrumente
sowie Sonstiges;*

*iii) Beträge der ausstehenden
zurückgestellten Vergütung, aufgeteilt in
erdiente und noch nicht erdiente Teile;*

*iv) Beträge der zurückgestellten
Vergütung, die während des
Geschäftsjahrs gewährt, ausgezahlt und
infolge von Leistungsanpassungen
gekürzt wurden;*

*v) neue Zahlungen während des
Geschäftsjahrs für Einstellungsprämien
und für Entlassungsabfindungen sowie
Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen;*

und

vi) Beträge der Zahlungen während des Geschäftsjahrs für Entlassungsabfindungen, Zahl der Begünstigten und höchster Betrag dieser Zahlungen, der einer Einzelperson zugesprochen wurde.

Bezüglich der Direktoren von Kreditinstituten, die in Bezug auf ihre Größe, ihre interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten von Bedeutung sind, werden die quantitativen Informationen gemäß dieser Nummer auch auf der Ebene der einzelnen Direktoren öffentlich verfügbar gemacht.“

Or. en

**Änderungsantrag 204
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe c
Richtlinie 2006/48/EG
Anhang XII – Teil 2 – Nummer 15 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„ea) zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung sowie nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Kreditinstituts haben. Kreditinstitute, die wegen ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen folgende Informationen offenlegen:

i) Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie Zahl der

Begünstigten;

ii) Beträge und Form der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Anteile und mit Anteilen verknüpfte Instrumente und anderes;

iii) Beträge der ausstehenden zurückgestellten Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile;

iv) Beträge der zurückgestellten Vergütung, die während des Geschäftsjahrs gewährt, ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden;

v) neue Zahlungen während des Geschäftsjahrs für Einstellungsprämien und für Entlassungsabfindungen sowie Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und

vi) Beträge der Zahlungen während des Geschäftsjahrs für Entlassungsabfindungen, Zahl der Begünstigten und höchster Betrag dieser Zahlungen, der einer Einzelperson zugesprochen wurde.

In Bezug auf die Direktoren eines Kreditinstituts werden die quantitativen Informationen bezüglich dieses Buchstabens hinsichtlich der einzelnen Direktoren auch öffentlich verfügbar gemacht.

Or. en

**Änderungsantrag 205
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 8 – Buchstabe v – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Nummer 8 Ziffer v Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Hat ein *n*-ter-Ausfall-Kreditderivat ein externes Rating, muss der Sicherungsgeber die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko unter Berücksichtigung des Ratings des Derivats berechnen und die jeweils geltenden Risikogewichte für die Verbriefung anwenden."

Or. en

Begründung

Die derzeitigen Vorschläge schließen Super-Senior-Trades mit Hebelwirkung von einer gemischten Kapitalstruktur aus. Dabei wird nicht deutlich, wie diese besonderen Transaktionen ausgesondert werden. Mit diesem Änderungsantrag werden die EU-Bestimmungen an die internationalen Standards angeglichen, wie sie vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht in Bezug auf Positionen im Korrelations-Handelsbuch vereinbart wurden, wobei Maßnahmen zur Risikominderung ausdrücklich erlaubt werden, beispielsweise Schutzmaßnahmen für Korrelationsprodukte, die in das Korrelationsportfolio eingebunden werden. Damit wird sichergestellt, dass das Risiko genau in den daraus resultierenden Kapitalanforderungen aufgefangen wird.

Änderungsantrag 206 Olle Schmidt

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

14. Das Institut ordnet seine Nettopositionen im Handelsbuch, die aus Instrumenten resultieren, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt, und die gemäß Nummer 1 berechnet werden, in die entsprechenden Kategorien in Tabelle 1 ein, und zwar auf der Grundlage des Emittenten/Schuldners, der externen oder internen Kreditbewertung und der

Geänderter Text

14. Abweichend von Nummer 14 kann ein Institut die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios wie folgt bestimmen: Das Institut berechnet erstens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden, und zweitens die

Restlaufzeit, und multipliziert sie anschließend mit den in dieser Tabelle angegebenen Gewichtungen. Die gewichteten Positionen, die sich aus der Anwendung dieser Nummer und der Nummer 16a ergeben, werden (unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt) addiert, um die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko berechnen zu können.“

Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden. Als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gilt dann der größere der beiden Beträge. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Korrelationshandelsportfolio Verbriefungspositionen und N-ter-Ausfall-Kreditderivate, die nachstehende Kriterien erfüllen:

a) bei den Positionen handelt es sich weder um Weiterverbriefungspositionen, noch um Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate verbriefter Forderungen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen; und

b) sämtliche Referenztitel sind auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente wie Single-Name-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht. Dazu zählt auch der herkömmliche Indexhandel auf der Grundlage dieser Referenzeinheiten. Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige gutgläubige Kauf- und Verkaufsangebote bestehen, so dass ein einigermaßen mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen gutgläubigen Kauf- und Verkaufsquotierungen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu einem solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit im Einklang mit den Handelsgepflogenheiten abgewickelt werden kann.

Or. en

Begründung

Council text to remove limitation on leverages super senior tranches (leverage now dealt with in 5(l)(g) new. The current proposals exclude leveraged super senior trades from the capital mitigation structure. It is not clear why these particular transactions are singled out. From a banking point of view they are currently over-collateralised and therefore carry very little risk. However, there is an argument for addressing leverage in general. An amendment has been included below to ensure leverage is captured across all tranches in order to qualify for internal model treatment but without singling out one transaction type for special treatment.

Änderungsantrag 207

Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2006/49/EG

Anhang I – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgende Nummer wird eingefügt:

“14a. Abweichend von Nummer 14 kann ein Institut die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios wie folgt bestimmen: Das Institut berechnet erstens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden, und zweitens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden. Als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gilt dann der größere der beiden Beträge. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Korrelationshandelsportfolio Verbriefungspositionen und N-ter-Ausfall-Kreditderivate, die nachstehende Kriterien erfüllen:

a) bei den Positionen handelt es sich weder um Weiterverbriefungspositionen,

noch um Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate verbriefteter Forderungen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen; und

b) sämtliche Referenztitel sind auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente wie Single-Name-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht. Dazu zählt auch der herkömmliche Indexhandel auf der Grundlage dieser Referenzeinheiten. Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige gutgläubige Kauf- und Verkaufsangebote bestehen, so dass ein einigermaßen mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen gutgläubigen Kauf- und Verkaufsquotierungen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu einem solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit im Einklang mit den Handelsgewohnheiten abgewickelt werden kann.

Unabhängig vom Ausschluss von Weiterverbriefungspositionen, [Optionen auf Verbriefungspositionen] oder anderen Derivaten zu Verbriefungspositionen und Super-Senior-Tranchen mit Hebelwirkung nach Buchstabe a) gilt die in dieser Nummer dargelegte Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko für derartige ausgeschlossene Positionen, sofern diese Positionen zum 31. Dezember 2009 im Handelsbuch eines Unternehmens gehalten wurden.“

Or. en

Begründung

Eine Bestandssicherung ist erforderlich, um ein Auslaufen von Bestandspositionen im Korrelations-Handelsportfolio zu ermöglichen. Die Verwendung einer Korrelationshandelsbehandlung statt der bestehenden Anforderungen führt zu einer konservativen Kapitalbehandlung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den Wortlaut des Rates zusammen mit der zusätzlichen Bestandssicherungsklausel im letzten Absatz. Um mögliche Zweifel auszuräumen wird der Geltungsbereich des Korrelationshandelsbuchs auf Verbriefungspositionen beschränkt, die sich lediglich auf Unternehmen beziehen.

Änderungsantrag 208 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgende Nummer wird eingefügt:

„14a. Abweichend von Nummer 14 kann ein Institut die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios wie folgt bestimmen: Das Institut berechnet erstens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden, und zweitens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden. Als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gilt dann der größere der beiden Beträge. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Korrelationshandelsportfolio Verbriefungspositionen und N-ter-Ausfall-Kreditderivate, die nachstehende Kriterien erfüllen:

a) bei den Positionen handelt es sich weder um Weiterverbriefungspositionen,

*noch um Optionen auf
Verbriefungstranchen noch um sonstige
Derivate verbriefteter Forderungen, bei
denen keine anteiligen Ansprüche auf die
Erträge aus einer Verbriefungstranche
bestehen; und*

*b) sämtliche Referenztitel sind auf einen
einzelnen Referenzschuldner oder
Vermögenswert bezogene Instrumente wie
Single-Name-Kreditderivate, für die ein
aus Käufer- und Verkäufersicht
hinreichend liquider Markt besteht. Dazu
zählt auch der herkömmliche
Indexhandel auf der Grundlage dieser
Referenzeinheiten. Ein aus Käufer- und
Verkäufersicht hinreichend liquider
Markt wird als vorhanden angenommen,
wenn unabhängige gutgläubige Kauf-
und Verkaufsangebote bestehen, so dass
ein einigermaßen mit den letzten
Verkaufspreisen oder gegenwärtigen
konkurrenzfähigen gutgläubigen Kauf-
und Verkaufsquotierungen in Verbindung
stehender Preis innerhalb eines Tages
bestimmt werden kann und zu einem
solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit
im Einklang mit den
Handelgepflogenheiten abgewickelt
werden kann.*

*Ein Institut kann in sein
Korrelationshandelsportfolio Positionen
aufnehmen, die weder
Verbriefungspositionen noch N-ter-
Ausfall-Kreditderivate sind, jedoch andere
Positionen dieses Portfolios absichern,
sofern für das Instrument oder die ihm
zugrunde liegenden Forderungen ein aus
Käufer- und Verkäufersicht hinreichend
liquider Markt im Sinne der Nummer 14a
Buchstabe b besteht."*

Or. en

Begründung

*Die derzeitigen Vorschläge schließen Super-Senior-Trades mit Hebelwirkung von einer
gemischten Kapitalstruktur aus. Dabei wird nicht deutlich, wie diese besonderen*

Transaktionen ausgesondert werden. Mit diesem Änderungsantrag werden die EU-Bestimmungen an die internationalen Standards angeglichen, wie sie vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht in Bezug auf Positionen im Korrelations-Handelsbuch vereinbart wurden, wobei Maßnahmen zur Risikominderung ausdrücklich erlaubt werden, beispielsweise Schutzmaßnahmen für Korrelationsprodukte, die in das Korrelationsportfolio eingebunden werden. Damit wird sichergestellt, dass das Risiko genau in den daraus resultierenden Kapitalanforderungen aufgefangen wird.

Änderungsantrag 209
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgende Nummer wird eingefügt:

„14a. Abweichend von Nummer 14 kann ein Institut die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios wie folgt bestimmen: Das Institut berechnet erstens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden, und zweitens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden. Als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gilt dann der größere der beiden Beträge.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Korrelationshandelsportfolio Verbriefungspositionen und N-ter-Ausfall-Kreditderivate, die nachstehende Kriterien erfüllen:

a) bei den Positionen handelt es sich weder um Weiterverbriefungspositionen noch um Optionen auf

Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate verbriefteter Forderungen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen (mit Ausnahme u.a. künstlich angehobener Tranchen für herausragende Führungskräfte); und

b) sämtliche Referenztitel sind auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente wie Single-Name-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht. Dazu zählt auch der herkömmliche Indexhandel auf der Grundlage dieser Referenzeinheiten. Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige gutgläubige Kauf- und Verkaufsangebote bestehen, so dass ein einigermaßen mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen gutgläubigen Kauf- und Verkaufsquotierungen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu einem solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit im Einklang mit den Handelsgepflogenheiten abgewickelt werden kann.”

Or. en

Begründung

Angleichung an den Beschluss des Baseler Ausschusses zum Ausschluss vom Korrelationshandel in Verbindung mit einer Klärung der Begrifflichkeit bei Buchstabe a), um deutlich zu machen, dass Super-Senior-Tranchen mit Hebelwirkung gemäß den Baseler Absichten nicht als Teil des Korrelationshandels-Portfolios betrachtet werden sollten.

Änderungsantrag 210
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2006/49/EG

aa) Folgende Nummer wird eingefügt:

„14a. Abweichend von Nummer 14 kann ein Institut die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios wie folgt bestimmen: Das Institut berechnet erstens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden, und zweitens die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würden. Als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gilt dann der größere der beiden Beträge.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Korrelationshandelsportfolio Verbriefungspositionen und N-ter-Ausfall-Kreditderivate, die nachstehende Kriterien erfüllen:

a) bei den Positionen handelt es sich weder um Weiterverbriefungspositionen noch um Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate verbriefter Forderungen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen (mit Ausnahme unter anderem künstlich angehobener Super-Senior-Tranchen), es sei denn, sie stellen mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde bis zum 1. Januar 2012 eine Option auf Verbriefungstranchen oder künstlich angehobene Super-Senior-Tranchen in Verbindung mit einer Verbriefung oder Verbriefungen zugrunde liegenden Vermögenswerten, die vor dem 1. Juli 2008 begründet wurden, dar, die zum 31. Dezember 2009

eine Position des Finanzinstituts gewesen ist; und

b) sämtliche Referenztitel sind auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente wie Single-Name-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht. Dazu zählt auch der herkömmliche Indexhandel auf der Grundlage dieser Referenzeinheiten. Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige gutgläubige Kauf- und Verkaufsangebote bestehen, so dass ein einigermaßen mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen gutgläubigen Kauf- und Verkaufsquotierungen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu einem solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit im Einklang mit den Handelsgepflogenheiten abgewickelt werden kann.”

Or. en

Begründung

Basel are currently undertaking an impact assessment including cumulative impact of original commission text with the additional amendment for correlation trading books. Whilst financial institutions have had a reasonable time to prepare for other elements of implementation of CRD 3 the introduction of new rules for correlation trading capital is additional. Therefore a period of transition may be appropriate. This allows member state regulators a discretion on whether certain positions relating to historic underlying assets prior to the financial crisis are brought into the new capital rules during 2011 or by 1 Jan 2012. It is anticipated that the Basel QIS will be available during 2010 allowing time for this to be amended if appropriate.

Änderungsantrag 211 Olle Schmidt

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2006/49/EG**

ab) Folgende Nummer wird eingefügt:

„14b. Positionen mit Bezug auf eine der folgenden Forderungen können nicht Teil des Korrelationshandelsportfolios sein:

a) eine zugrundeliegende Forderung, die im Anlagebuch eines Kreditinstituts den Forderungsklassen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben h und i der Richtlinie 2006/48/EG zugeordnet werden könnte, oder

b) eine Forderung gegen eine Zweckgesellschaft.

Ein Institut kann in sein Korrelationshandelsportfolio Positionen aufnehmen, die weder Verbriefungspositionen noch N-ter-Ausfall-Kreditderivate sind, jedoch andere Positionen dieses Portfolios absichern, sofern für das Instrument oder die ihm zugrunde liegenden Forderungen ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt im Sinne der Nummer 14a Buchstabe b besteht.“

Or. en

Begründung

Wortlaut des Rates. Erleichtert eine getrennte Behandlung des Korrelations-Portfolios. Entspricht den Überarbeitungsbemühungen des Baseler Ausschusses und internationalen Gepflogenheiten.

**Änderungsantrag 212
Burkhard Balz**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 16 a – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der Standardansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten **risikogewichteten**, nach dem Standardansatz ermittelten **Forderungsbeträge**;

a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der Standardansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten, nach dem Standardansatz ermittelten **Nettopositionen**;

Or. en

Begründung

Es sollte deutlich gemacht werden, dass nach dem Standardansatz die Kapitalerfordernisse für Verbriefungspositionen wie für alle anderen Positionen auf der Grundlage der Nettopositionen statt der risikogewichteten Forderungsbeträge ermittelt werden können. Diese Klärung entspricht den Baseler Bestimmungen (BCBS 158 Nummer 712 Ziffer iii)) und der Auslegung der nationalen Aufsichtsbehörden.

Änderungsantrag 213
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 16 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der Standardansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten **risikogewichteten**, nach dem Standardansatz ermittelten **Forderungsbeträge**;

a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der Standardansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten, nach dem Standardansatz ermittelten **Nettopositionen**;

Or. en

Begründung

Es sollte deutlich gemacht werden, dass nach dem Standardansatz die Kapitalerfordernisse für Verbriefungspositionen wie für alle anderen Positionen auf der Grundlage der Nettopositionen statt der risikogewichteten Forderungsbeträge ermittelt werden können.

Diese Klärung entspricht den Baseler Bestimmungen (BCBS 158 Nummer 712 Ziffer iii)) und der Auslegung der nationalen Aufsichtsbehörden.

Änderungsantrag 214
Vicky Ford

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 16 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der auf internen Ratings basierende Ansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten risikogewichteten, nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz ermittelten Forderungsbeträge. Der aufsichtliche Formelansatz darf nur mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung von Instituten angewandt werden, die keine Originatoren sind und die diesen Ansatz in ihrem Anlagebuch auf die gleiche Verbriefungsposition anwenden dürfen. PD- und LGD-Schätzungen, die als Inputs in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, werden gegebenenfalls nach den Artikeln 84 bis 89 der Richtlinie 2006/48/EG oder alternativ dazu bei gesonderter aufsichtsbehördlicher Genehmigung nach einem Ansatz im Sinne von Anhang V Nummer 5a ermittelt;

Geänderter Text

b) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der auf internen Ratings basierende Ansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten risikogewichteten, nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz ermittelten Forderungsbeträge. Der aufsichtliche Formelansatz darf nur mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung von Instituten angewandt werden, die keine Originatoren sind und die diesen Ansatz in ihrem Anlagebuch auf die gleiche Verbriefungsposition anwenden dürfen. PD- und LGD-Schätzungen, die als Inputs in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, werden gegebenenfalls nach den Artikeln 84 bis 89 der Richtlinie 2006/48/EG oder alternativ dazu bei gesonderter aufsichtsbehördlicher Genehmigung nach einem Ansatz im Sinne von Anhang V Nummer 5a ermittelt.
Vorbehaltlich einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann ein Institut auch die Behandlung von Verbriefungspositionen ohne Rating gemäß Anhang IX Teil 4 Ziffer 9 der Richtlinie 2009/48/EG verwenden;

Or. en

Begründung

In Nummer 712 Ziffer vi) der Basel-II-Bestimmungen werden die Anforderungen für die Behandlung von Verbriefungspositionen ohne Rating im Handelsbuch erläutert, die von Unternehmen unabhängig von dem Ansatz angewendet werden können, den sie in Bezug auf risikogewichtete Verbriefungspositionen im Anlagebuch gewählt haben. So ist nach Nummer 712 Ziffer vi) Buchstabe c) insbesondere die Verwendung der Behandlung von Verbriefungspositionen ohne Rating nach dem Standardansatz zulässig. Mit dem zusätzlichen Wortlaut wird die Eigenkapitalrichtlinie an die Baseler Bestimmungen angeglichen.

Änderungsantrag 215 **Sharon Bowles**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang I – Nummer 16 a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Eigenkapitalanforderung für Verbriefungen nach dem Standard-Messverfahren wird auf den höchstmöglichen Verlust begrenzt. Demnach wird diese Obergrenze für eine kurzfristige Risikoposition als Wertänderung berechnet, da die zugrunde liegenden Referenzwerte umgehend ausfallrisikofrei werden. Für die Berechnung einer langfristigen Risikoposition wird der größtmögliche Verlust als Wertänderung berechnet, falls die zugrunde liegenden Referenzwerte Ausfälle ohne Rückflüsse darstellen.

Or. en

Begründung

In Fällen, in denen eine Forderung im Handelsbuch auf der Grundlage einer Marktbewertung gemindert wurde, muss die Eigenkapitalanforderung auf den verbleibenden wirtschaftlichen Maximalverlust begrenzt werden.

Änderungsantrag 216

Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/49/EG

Anhang I – Nummer 16 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei **Weiterverbriefungspositionen**, die nach **Artikel 122b Absatz 1** der Richtlinie 2006/48/EG ein Risikogewicht von 1 250 % erhielten, wenn sie im Anlagebuch desselben Instituts geführt würden, unbeschadet der Buchstaben a und b 8 % des nach dem genannten Artikel ermittelten risikogewichteten Forderungsbetrags.“

Geänderter Text

c) bei **Verbriefungspositionen**, die nach **Artikel 122a** der Richtlinie 2006/48/EG ein Risikogewicht von 1250 % erhielten, wenn sie im Anlagebuch desselben Instituts geführt würden, unbeschadet der Buchstaben a und b 8 % des nach dem genannten Artikel ermittelten risikogewichteten Forderungsbetrags.“

Or. en

Begründung

In der Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie II war eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehen, um die in Bezug auf Artikel 122a erzielte Einigung, die quantitativen und qualitativen Anforderungen für Verbriefungen, zu untersuchen. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich die Kommission über diese Forderung hinweggesetzt hat und stattdessen zusätzliche (und unvollständige) Maßnahmen für so genannte hochkomplexe Weiterverbriefungen vorschlägt. Vor einer Ergänzung um neue Erfordernisse sollten die vorhandenen Erfordernisse nach Artikel 122a durchgesetzt und analysiert werden.

Änderungsantrag 217

Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c

Richtlinie 2006/49/EG

Anhang V – Nummer 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

**fa) alle Auswirkungen einer
Verschuldung.**

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird die Verschuldung in Super-Senior-Tranchen aufgegriffen. In der Tat gibt es Verschuldungselemente in Tranchen. Es erscheint wenig sinnvoll, eine einzelne Art von Transaktionen mit Hebelwirkung aus der Kapitalstruktur zu verbannen, vielmehr sollte bei der Risikoberechnung die Verschuldung insgesamt berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 218 **Olle Schmidt**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Ein Institut kann beschließen, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko anhand eines internen Modells die Positionen auszuschließen, für die es die in Anhang I Nummer 16a genannte Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko erfüllt.

Geänderter Text

Ein Institut kann beschließen, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko anhand eines internen Modells die Positionen **aus Verbriefungen oder N-ter-Ausfall-Kreditderivaten** auszuschließen, für die es die in Anhang I Nummer 16a genannte Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko erfüllt; davon ausgenommen sind jedoch Positionen, die unter den Ansatz gemäß Nummer 51 fallen.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung, um sicherzustellen, dass unter Nummer 5 Buchstabe l) beschriebene Positionen unabhängig von einer verzögerten Umsetzung von Nummer 5 Buchstabe l) in die Bestimmungen nach Nummer 5 einbezogen werden.

Änderungsantrag 219 **Arlene McCarthy**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Institut ist nicht gehalten, Ausfall- und Migrationsrisiken für gehandelte Schuldinstrumente in seinem internen Modell aufzufangen, wenn es diese Risiken durch die Anforderungen gemäß den Nummern 5a bis 5k auffängt.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die Baseler Bestimmungen. Vermeidet eine doppelte Anrechnung und eine Überschneidung der Anforderungen für dasselbe Risiko und entspricht damit den Baseler Bestimmungen zur Regelung der Doppelberechnung zwischen dem Wertrisiko und den Risikomehrkosten; das Wertrisiko kann dabei durch eine Ausfall- und Migrationskomponente vermindert werden.

Änderungsantrag 220
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 5 k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5ka. [Anstelle einer Eigenkapitalanforderung für das Korrelationshandels-Portfolio gemäß Anhang I Nummer 14a] anerkennen die zuständigen Behörden die Verwendung eines internen Ansatzes zur Berechnung einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung statt einer Eigenkapitalanforderung für das Korrelationshandels-Portfolio gemäß Anhang I Nummer 14a, sofern alle in dieser Nummer aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein derartiger interner Ansatz muss alle Preisrisiken mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über einen

Investitionshorizont von einem Jahr adäquat erfassen, wobei von einem unveränderten Risikoniveau ausgegangen und erforderlichenfalls eine Anpassung vorgenommen wird, um die Auswirkungen von Liquidität, Konzentrationen, Absicherung und Optionalität widerzuspiegeln. Das Institut darf bei diesem Ansatz alle Positionen einbeziehen, die zusammen mit Positionen des Korrelationshandelsportfolios verwaltet werden, und sie dann bei dem unter Nummer 5a geforderten Ansatz unberücksichtigt lassen. Insbesondere sind nachstehende Risiken adäquat zu erfassen:

- a) das kumulierte Risiko aus multiplen Ausfallereignissen, einschließlich des Kaufs von Ausfallrisiken, bei Tranchenprodukten;*
- b) das Kreditspreadrisiko, einschließlich der Gamma- und der Cross-Gamma-Effekte;*
- c) die Volatilität der vorhandenen Korrelationen, einschließlich des Sekundäreffekts von Spreads und Korrelationen;*
- d) das Basisrisiko, einschließlich
 - i) der Basis zwischen dem Spread eines Index und den Spreads seiner einzelnen Referenzwerte und*
 - ii) der Basis zwischen der impliziten Korrelation eines Index und der maßgeschneiderter Portfolios;**
- e) die Volatilität der Erlösquote, insofern als Erlösquoten dazu tendieren, Tranchenpreise zu beeinflussen, und*
- f) in dem Maße, in dem Gewinne aus einer dynamischen Absicherung in die umfassende Risikomessung einfließen, das Risiko von Ausführungskursdifferenzen („Slippage“) und die eventuellen Kosten der Anpassung solcher Absicherungen.*

Für die Zwecke dieser Nummer muss ein Institut über ausreichende Marktdaten verfügen, die gewährleisten, dass es die Hauptrisiken dieser Forderungen in seinem internen Ansatz gemäß den in dieser Nummer beschriebenen Standards vollständig erfasst, dass es durch Rückvergleiche oder andere geeignete Methoden nachweist, dass seine Risikomessungen die historischen Preisschwankungen dieser Produkte in angemessener Weise erklären, und dass es sicherstellt, dass die Positionen, für die es eine Genehmigung zur Einbeziehung in die Eigenkapitalanforderung gemäß dieser Nummer hat, von denen getrennt werden können, für die es keine solche Genehmigung hat.

Hinsichtlich der Portfolios, für die diese Nummer gilt, wendet das Institut regelmäßig eine Reihe spezifischer, im Voraus festgelegter Stressszenarien an. Im Rahmen dieser Stressszenarien werden die Auswirkungen von Stress auf Grundquoten, Erlösquoten, Kreditspreads und die Korrelationen auf Gewinn und Verlust des Korrelationshandels-Desks geprüft. Das Institut führt diese Stressszenarien mindestens wöchentlich durch und berichtet den zuständigen Behörden mindestens vierteljährlich über die Ergebnisse, einschließlich Vergleichen mit der Eigenkapitalanforderung des Instituts gemäß dieser Nummer. Jeder Fall, bei dem die Stresstests eine wesentliche Unzulänglichkeit dieser Eigenkapitalanforderung anzeigen, muss den zuständigen Behörden rasch gemeldet werden. Die zuständigen Behörden prüfen gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Richtlinie 2006/48/EG auf der Grundlage der Stresstest-Ergebnisse die Notwendigkeit einer zusätzlichen Eigenkapitalanforderung für das Korrelationshandelsportfolio.

Die Institute berechnen die

Eigenkapitalanforderung mindestens einmal wöchentlich, um alle Preisrisiken zu erfassen."

Or. en

Begründung

Predominantly Council text, reflecting the introduction of the correlation carve-out agreed after the Commission proposal. However, Basel has not concluded on whether there will be a floor on the capital requirement, how it would be implemented or on what basis it would be calculated. Basel is committed to looking at this based on the current impact assessment. It is illogical to base any floor on standardised capital requirements as proposed, because it is not risk sensitive (unhedged positions are treated the same as hedged positions). Furthermore, the requirement for stress testing (penultimate paragraph of point 51) to gauge the adequacy of capital requirements calculated under Point 51 mitigates the need for a minimum capital requirement.

Änderungsantrag 221 **Arlene McCarthy**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe f
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b wird der Multiplikationsfaktor (m+) um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß Nummer 10 ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn

Geänderter Text

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b wird der Multiplikationsfaktor (m+) um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß Nummer 10 ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen **und die tatsächlichen** Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine

eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet **und entspricht der Höchstzahl der Überschreitungen bei den hypothetischen und den tatsächlichen Änderungen des Portfoliowertes.**“

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die Baseler Bestimmungen. Der Baseler Text bietet einen Ermessensspielraum zur Berechnung von Rückvergleichs-Ausnahmen auf der Grundlage hypothetischer oder tatsächlicher Informationen. Mit diesem Änderungsantrag wird gewährleistet, dass der höhere der beiden Werte im gemeinsamen Regelwerk verwendet wird.

Änderungsantrag 222 **Alfredo Pallone**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe f
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b **wird der Multiplikationsfaktor ($m+$)** um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß Nummer 10 ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen

Geänderter Text

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b **werden die Multiplikationsfaktoren (mc) und (ms)** um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß Nummer 10 ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig **mindestens**

Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

Or. en

Begründung

The amendment is aimed at re-aligning the CRD with Basel provisions (paragraph 718 (lxxxvi e) which provide that supervisors have national discretion to require banks to perform backtesting on either hypothetical, or actual trading outcomes (paragraph 718 xcix b), or both. The CRD on the contrary prescribes the use of only hypothetical data for capital requirement purposes. The use of actual prices experienced in the actual trade is more prudent, as it is able to assess the overall capacity of the model to be resilient also to other sources of risks such as model risk and liquidity risk, becoming a better tool for broader management purposes.

Änderungsantrag 223 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe f
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b wird der Multiplikationsfaktor (***m+***) um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß **Nummer 10** ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der

Geänderter Text

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b wird der Multiplikationsfaktor (***m_c und m_s***) um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß **Nummer 10b Buchstabe a)** ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass

Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

Or. en

Begründung

With the proposal suggested by the Basel Committee on Banking Supervision (“Revision to the Basel II market risk framework”, 13 July 2009) supervisory authorities have the national discretion to require banks to add an individual plus-factors to the multiplication factor. This plus-factor should be multiplied either with the value at risk and the stress value at risk or with just one of these risk measurement components. By contrast the proposed text of Annex V point 8 does not differentiate between one plus-factor for the value at risk and the other plus-factor for the stress value at risk. This constrains the supervisors’ options to react to overshooters in an appropriate manner. While international supervisors could decide whether to graduate their measures subject to the severity of the overshooter(s) by increasing just one of the plus-factors a competent authority in the EU only could increase both plus-factors or none. Not least these differences between European and international regulatory requirements should be aligned to avoid competitive distortions.

For these reasons the plus-factor m^+ should be divided into one plus-factor m_c and a second plus-factor m_s .

For the same reason of competitive distortions the text in Annex V point 8 should clarify that the relevant number of overshootings only depends on an institution’s value at risk calculation and not on its stress value at risk measurements. Moreover this amendment could avoid different interpretations as to its application in the European area.

Änderungsantrag 224

Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe f

Richtlinie 2006/49/EG

Anhang V – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b wird der Multiplikationsfaktor (m^+) um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß **Nummer 10** ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

Geänderter Text

„Für die Zwecke von Nummer 10b Buchstaben a und b wird der Multiplikationsfaktor (m_c und m_s) um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1 erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß **Nummer 10b Buchstabe a)** ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass die Institute bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.“

Or. en

Begründung

Gemäß Basel II haben die Aufsichtsbehörden die Wahl, entweder den Zuschlagsfaktor für die Eigenkapitalanforderungen unter normalen Bedingungen (m_c) oder den Zuschlagsfaktor für die Kapitalanforderungen unter gestressten Märkten (m_s) zu erhöhen (im letzten Falle beträgt der Zuschlagsfaktor mehr als 3). Im Vorschlag der Kommission wird nicht zwischen m_c und m_s unterschieden, sondern ein erhöhter Zusatzfaktor unter normalen und unter gestressten Marktbedingungen angesetzt, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Deshalb sollte der Multiplikationsfaktor m^+ in m_c und m_s unterschieden werden.

Änderungsantrag 225 **Arlene McCarthy**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Haltedauer von 10 Tagen;“

c) eine **gleichwertige** Haltedauer von 10 Tagen (*die Institute können Wertrisikozahlen verwenden, die gemäß kürzeren Haltedauern, die auf 10 Tage gestaffelt sind, beispielsweise durch die Wurzel-Zeit-Formel, berechnet werden. Ein Institut, das diesen Ansatz wählt, erläutert gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden zu deren Zufriedenheit regelmäßig die Begründetheit seines Ansatzes*);

Or. en

Begründung

Technische Anpassung an die Baseler Bestimmungen. Die Baseler Bestimmungen sehen die Verwendung einer gleichwertigen Haltedauer vor. Mit diesem Änderungsantrag wird die derzeit übliche Alternative einer zeitlichen Staffelung beibehalten, gleichzeitig aber wird sie an die ausdrücklichere Notwendigkeit gekoppelt, dass das Institut die Begründetheit seines Ansatzes gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde darlegen muss.

Änderungsantrag 226
Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Ziffer i
Richtlinie 2006/49/EG
Anhang V – Nummer 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Haltedauer von 10 Tagen;“

c) eine **gleichwertige** Haltedauer von 10 Tagen;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der ursprüngliche Basel-Text wieder hergestellt (siehe Nummer 718 Ziffer xcix) Buchstabe a)), der in der jüngsten Überarbeitung nicht abgeändert

worden ist. Gleichzeitig werden damit die Verbindungen zwischen dem Risikomanagement und dem Regelungsansatz beibehalten, wodurch die Unternehmen die Möglichkeit erhalten, auch weiterhin den Verwendungstest zu nutzen. Es gibt verschiedene Vermögensklassen, die nicht länger als 10 Tage verwaltet werden können; deshalb ist ein höheres Maß an Flexibilität erforderlich, um gleichwertige Berechnungen für diese Vermögensklassen auf der Grundlage vorhandener Informationen abzuleiten.

Änderungsantrag 227

Wolf Klinz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe i

Richtlinie 2006/49/EG

Anhang V – Nummer 10 b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10ba. Die Finanzinstitute führen auch Umkehr-Stresstests durch.

Or. en

Begründung

Stresstests sollten in Bezug auf Ereignisse durchgeführt werden, die ein Höchstmaß an Schäden verursachen können, entweder durch den Umfang der Verluste oder durch den Verlust des Leumunds. Beim so genannten Umkehr-Stresstest werden jene Ereignisse abgeklopft, die erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben könnten.